

**Neubau der
Ortsumfahrung Benningen
im Zuge der Staatsstraße 2013**

von Str.-km 2,796 bis Str.-km 4,983
(Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+040)



**Planfeststellungsbeschluss
vom 31. Mai 2010**

Geschäftszeichen
32-4354.3/36

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. Tenor	
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	4
IV. Immissionsschutz	4
V. Wasserwirtschaft	5
1. Wasserrechtliche Erlaubnis	5
2. Auflagen	5
2.1 Niederschlagswasserbeseitigung	5
2.2 Auflagenvorbehalt.....	6
2.3 Hinweise	6
VI. Naturschutzrechtliche Entscheidung.....	7
VII. Sonstige Auflagen	7
1. Grundstückszufahrten während der Bauzeit	7
2. Altlasten	7
3. Denkmalpflege	8
4. Versorgungsunternehmen	9
4.1 LEW Netzservice GmbH.....	9
4.2 Deutsche Telekom AG.....	11
4.3 Stadtwerke Memmingen	11
4.4 Telia Sonera	12
5. Verkehrsverbund Mittelschwaben.....	12
6. Grundstück Flnr. 269, Gemarkung Benningen.....	12
VIII. Vorrang der Auflagen	12
IX. Entscheidungen über Einwendungen und Forderungen	13
X. Kostenentscheidung	13
B. Sachverhalt	
I. Beschreibung des Vorhabens.....	14
II. Vorgeschichte der Planung.....	15
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	16
C. Entscheidungsgründe	
I. Allgemeines	17
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung.....	17
2. Voraussetzungen der Planfeststellung	17
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	18
1. Zuständigkeit und Verfahren	18
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	18
3. Verträglichkeit des Vorhabens gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)	18
III. Materiell-rechtliche Beurteilung	21

1.	Planungsleitsätze	21
2.	Planrechtfertigung	21
3.	Ermessensentscheidung	22
3.1	Allgemeine Zusammenfassung	22
3.2	Alternativen	24
3.3	Ausbaustandard (Dimensionierung) des Vorhabens	27
4.	Raum- und Fachplanung	28
4.1	Raumordnung und Landesplanung	28
4.2	Städtebauliche Belange	29
5.	Immissionsschutz	29
5.1	Lärmschutz	29
5.2	Schadstoffbelastung	31
6.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	31
6.1	Naturschutz und Landschaftspflege	31
6.2	Artenschutz	34
6.2.1	Verbotstatbestände	34
6.2.2	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-RL und nach Art. 1 der V-RL	36
6.2.3	Betroffene ausschließlich national geschützte Arten	37
6.2.4	Fortbestand der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	38
6.2.5	Zusammenfassende Bewertung im Rahmen des Artenschutzes	38
7.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz	38
7.1	Wasserhaushalt und Gewässerschutz	39
7.2	Bodenschutz	40
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	40
8.1	Landwirtschaft	40
8.2	Forstwirtschaft	41
8.3	Jagd	43
8.4	Fischerei	43
9.	Sonstige öffentliche und private Belange	44
9.1	Verkehrssicherheit	44
9.2	Wehrverwaltung	44
9.3	Wirtschaft	44
9.4	Versorgungseinrichtungen	45
9.5	Denkmalschutz	45
9.6	Straßenanlieger	47
10.	Eingriffe in das Eigentum	47
IV.	Sonstige Forderungen Träger öffentlicher Belange	48
1.	Gemeinde Benningen	48
2.	Landratsamt Unterallgäu	49
3.	Amt für Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben und Bayer. Bauernverband	50
4.	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	53
5.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	55
6.	Verkehrsverbund Mittelschwaben	57
7.	Vermessungsamt Memmingen	57
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	57
1.	Einwendungen und Forderungen von Privatpersonen, die nicht durch Grundinanspruchnahme bedingt sind	57
1.1	Verbesserte Anbindung der Ortsverbindungsstraße Benningen/ Hawangen in Richtung Süden an die St 2013	57
1.2	Errichtung einer Unterführung für Radfahrer und Fußgänger beim sog. Kapfweg und ausreichende Befestigung des Wirtschaftsweges Hawanger Straße/Kapfweg	58

1.3	Errichtung einer höhenfreien Kreuzung beim Brüggelesweg.....	59
1.4	Linksabbiegespur auf der Höhe des Anwesens "Riedmühle 1"	60
1.5	Anbindung des Anwesens "Auf dem Kellerberg 1"	60
2.	Einwendungen und Forderungen von durch Grundabtretung betroffener Privatpersonen.....	61
2.1	Eigentümerin des Grundstücks Flnr. 320/13, Gemarkung Benningen.....	61
2.2	Eigentümer des Grundstücks Flnr. 320/11, Gemarkung Benningen.....	62
2.3	Eigentümerin/Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 320/6, 320/12, 156/4, 156/3 und 156/2, Gemarkung Benningen.....	64
2.4	Eigentümerin der Grundstücke Flnrn. 163, 165, 165/2 und 165/3, Gemarkung Benningen	67
2.5	Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 156 und 175, Gemarkung Benningen	69
2.6	Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 172 und 174, Gemarkung Benningen und Pächter der Grundstücke Flnrn. 174, 172 und 167, Gemarkung Benningen	70
2.7	Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 178/2 und 178/10, Gemarkung Benningen	82
2.8	Eigentümer des Grundstückes Flnr. 183, Gemarkung Benningen.....	84
3.	Einwendungen zur Trassenwahl - Forderung nach Realisierung von Variante 3 a	87
VI.	Gesamtergebnis der Abwägung.....	88
VII.	Kostenentscheidung	89
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweis	
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	90
II.	Hinweis zur Zustellung (Bekanntmachung).....	90

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllIMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräuschentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 35,5	Regelquerschnitt von 35,5 m
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBl	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

32 - 4354.3/36

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumfahrung Benningen im Zuge der Staatsstraße 2013 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+040 (Str.-km 2,796 bis Str.-km 4,983)

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Neubau der Ortsumfahrung Benningen im Zuge der St 2013 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+040 (Str.-km 2,796 bis Str.-km 4,983) wird festgestellt.
2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen sind die wasserrechtlichen Gestattungen für die Gewässerbenutzung. Über diese wird in Nr. V. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Bauwerksverzeichnis vom 21.02.2008 - Unterlage 5/T -

Straßenquerschnitt RQ 10,5 M 1 : 50 vom 02.01.2006 - Unterlage 6 -

Lageplan (Lage-, Bauwerks- und Leitungsplan) M 1 : 2.000 vom 21.02.2008
- Unterlage 7/T -

Höhenplan St 2013 M 1 : 2.000/200 vom 21.02.2008
- Unterlage 8 Bl.Nr. 1/T -

Höhenplan Hawanger Straße M 1 : 1.000/100 vom 02.01.2006
- Unterlage 8 Bl.Nr. 2 -

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Maßnahmen) M 1 : 1.000 vom
21.02.2008 - Unterlage 12.3 Bl.Nr. 1/T -

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Maßnahmen) M 1 : 1.000 vom
21.02.2008 - Unterlage 12.3 Bl.Nr. 2/T -

Maßnahmenplan (Ausgleichsfläche 1) M 1 : 500 vom 02.01.2006
- Unterlage 12.4 -

Maßnahmenplan (Ausgleichsfläche 2) M 1 : 1.000 vom 02.01.2006
- Unterlage 12.5 -

Grunderwerbsverzeichnis vom 21.02.2008 - Unterlage 14.1/T -

Grunderwerbsplan M 1 : 2.000 vom 21.02.2008 - Unterlage 14.2 Bl.Nr. 1/T -

Grunderwerbsplan (Ausgleichsflächen) M 1 : 2.000 vom 02.01.2006
- Unterlage 14.2 Bl.Nr. 2

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Erläuterungsbericht vom 21.02.2008 - Unterlage 1/T -

Erläuterungsbericht vom 02.01.2006, ersetzt durch Tektur vom 21.02.2008
- Unterlage 1 -

Übersichtskarte M 1 : 100.000 vom 02.01.2006 - Unterlage 2 -

Übersichtslageplan M 1 : 25.000 vom 21.02.2008 - Unterlage 3/T -

Übersichtslageplan M 1 : 25.000 vom 02.01.2006, ersetzt durch Tektur vom
21.02.2008 - Unterlage 3 -

Bauwerksverzeichnis vom 02.01.2006, ersetzt durch Tektur vom 21.02.2008
- Unterlage 5 -

Lageplan (Lage-, Bauwerks- und Leitungsplan) M 1 : 2.000 vom 02.01.2006, ersetzt durch Tektur vom 21.02.2008 - Unterlage 7 -

Höhenplan St 2013 M 1 : 2.000/200 vom 02.01.2006, ersetzt durch Tektur vom 21.02.2008 - Unterlage 8 Bl.Nr. 1 -

Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke vom 21.02.2008 - Unterlage 10.1 Blatt 1/T und 2/T -

Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke vom 02.01.2006, ersetzt durch Tektur vom 21.02.2008 - Unterlage 10.1 -

Bauwerkskizze BW 1 - 2, Überführung der Hawanger Straße M 1 : 100 vom 02.01.2006 - Unterlage 10.2 -

Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 21.02.2008 - Unterlage 11.1/T -

Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 02.01.2006, ersetzt durch Tektur vom 21.02.2008 - Unterlage 11.1 -

Schalltechnischer Lageplan M 1 : 2.000 vom 21.02.2008 - Unterlage 11.2/T -

Schalltechnischer Lageplan M 1 : 2.000 vom 02.01.2006, ersetzt durch Tektur vom 21.02.2008 - Unterlage 11.2 -

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil, vom 21.02.2008 - Unterlage 12.1/T -

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil, vom 02.01.2006, ersetzt durch Tektur vom 21.02.2008 - Unterlage 12.1 -

Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestand und Konflikt M 1 : 1.000 vom 21.02.2008 - Unterlage 12.2 Bl.Nr. 1/T -

Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestand und Konflikt M 1 : 1.000 vom 02.01.2006, ersetzt durch Tektur vom 21.02.2008 - Unterlage 12.2 Bl.Nr. 1 -

Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestand und Konflikt M 1 : 1.000 vom 21.02.2008 - Unterlage 12.2 Bl.Nr. 2/T -

Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestand und Konflikt M 1 : 1.000 vom 02.01.2006, ersetzt durch Tektur vom 21.02.2008 - Unterlage 12.2 Bl.Nr. 2 -

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Maßnahmen) M 1 : 1.000 vom 02.01.2006, ersetzt durch Tektur vom 21.02.2008 - Unterlage 12.3 Bl.Nr. 1 -

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Maßnahmen) M 1 : 1.000 vom 02.01.2006, ersetzt durch Tektur vom 21.02.2008 - Unterlage 12.3 Bl.Nr. 2 -

Übersichtslageplan M 1 : 25.000 vom 02.01.2006 - Unterlage 12.6 -

Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) vom 21.02.2008 (Unterlage 12.7)

Grunderwerbsplan M 1 : 2.000 vom 02.01.2006, ersetzt durch Tektur vom 21.02.2008 - Unterlage 14.2 Bl.Nr. 1 -

Niederschriften des Erörterungstermins vom 16. Mai 2006 und 29. Oktober 2008 - Unterlage 15 -

III. Straßenrechtliche Verfügungen

1. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:
2. Die nach den Planunterlagen neu zu bauenden öffentlichen Straßen, Straßenbestandteile, Wege oder Wegeteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege oder Wegeteile werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Art. 7 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
4. Die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

IV. Immissionsschutz

Für die Fahrbahnoberfläche der St 2013 neu ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes von $D_{\text{StrO}} = - 2 \text{ dB(A)}$ entspricht.

V. Wasserwirtschaft

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird unter Abänderung der mit Bescheid vom 06.07.1992 vom Landratsamt Unterallgäu erteilten beschränkten Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 Abs. 1 BayWG) gemäß § 15 WHG die

g e h o b e n e E r l a u b n i s

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund bzw. in die Vorfluter einzuleiten.

Die Einleitung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

2. Auflagen

2.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Die Versickerungsmulden sind mit einer 20 cm starken bewachsenen Oberbodenschicht auszuführen und nach den gültigen Regelwerken (ATV A 138) zu bemessen.

Die Entwässerungsanlage ist von einem nach Art. 65 BayWG anerkannten privaten Sachverständigen abnehmen zu lassen. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Unterallgäu innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme jeweils eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

Die Mulden sind mind. vierteljährlich oder nach größeren Regenereignissen zu kontrollieren. Größere Stoffanreicherungen (Verschlammungen, Laubab-

lagerungen, etc.) sind umgehend zu entfernen und gewässerunschädlich zu entsorgen.

Der Unternehmensträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, für die Instandhaltung und Wartung der Anlage verantwortlich. Er muss sie den behördlichen Aufsichtsorganen zugänglich halten. Für die Wartung der Entwässerungsanlagen ist ein Beauftragter zu ernennen. Über die durchgeführten Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen.

Im Einzugsbereich der Versickerungsanlagen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten.

2.2 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Bescheides bestehenden Verhältnisse ändern.

2.3 Hinweise

Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten anzuzeigen. Ggf. ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind möglichst frühzeitig vorab dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, dem Landratsamt Unterallgäu sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG, Art. 15 BayWG beim Landratsamt Unterallgäu zu beantragen. Hierbei sind Art und Umfang der beabsichtigten Bauwasserhaltung anhand der entsprechenden Unterlagen aufzuzeigen und der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

VI. Naturschutzrechtliche Entscheidung

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan), insbesondere die Bepflanzung nach Artenzusammensetzung und Anordnung der Pflanzgruppen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist im Benehmen mit dem Landratsamt Unterallgäu - untere Naturschutzbehörde - zu vollziehen.
2. Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauleitung) einzusetzen.

VII. Sonstige Auflagen

1. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

2. Altlasten

Bei allen Erdarbeiten im Planungsgebiet ist generell darauf zu achten, ob künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.ä. angetroffen werden. Insbesondere ist auf Bodenveränderungen wie z.B. Verfärbungen, besondere Gerüche oder Abfälle zu achten. Werden Bodenveränderungen festgestellt, ist unverzüglich das Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Abfallrecht, zu benachrichtigen.

Verdächtiger Aushub ist separat zu lagern und darf nur nach vorheriger Beprobung und mit vorheriger Einwilligung des Landratsamtes Unterallgäu wieder eingebaut oder an anderer Stelle verwertet werden.

Weitergehende Anordnungen des Landratsamtes bleiben unberührt.

3. Denkmalpflege

3.1

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen. Dammböschungsabschnitte sind auf dem Oberboden mit Geotextil abzudecken.

3.2

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.3

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.4

Unabhängig davon sind die bauausführenden Firmen auf die gesetzliche Meldepflicht von Bodenfunden nach Art. 8 BayDSchG hinzuweisen. Bodenfunde sind unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu als untere Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

4. Versorgungsunternehmen

4.1 LEW Netzservice GmbH

4.1.1

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor Baubeginn, der LEW Netzservice GmbH, Betriebsstelle Memmingen (Schweizer Ring 8 - 10, 87700 Memmingen, Tel.: 08331/851-220) mitzuteilen.

4.1.2

Hinsichtlich der von den ökologischen Ausgleichsflächen AF1 bzw. AF2 betroffenen Leitungen der LEW Netzservice GmbH ist Folgendes zu beachten:

Im Schutzbereich der Leitungen dürfen nur solche Bäume und Sträucher angepflanzt werden, deren Endwuchshöhe eine unzulässige Annäherung an die Leitungen verhindert. In Zweifelsfällen sind die Anpflanzungen mit der LEW Netzservice GmbH abzustimmen.

Änderungen am Geländeniveau im Bereich der Leitungsschutzzone sind unzulässig. Sollten solche Änderungen unumgänglich sein, ist vorab eine Stellungnahme der LEW Netzservice GmbH einzuholen.

Sämtliche Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen der LEW Netzservice GmbH sind unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel BGV A 3 der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik sowie der einschlägigen DIN- bzw. VDE-Vorschriften durchzuführen.

4.1.3

Hinsichtlich der Freileitung M 8 der LEW Netzservice GmbH sind folgende Auflagen einzuhalten:

Innerhalb des Leitungsschutzbereichs von pauschal beiderseits der Leitungssachse von jeweils 8 m sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE- und EN-Vorschriften zu beachten.

Sämtliche zum Einsatz kommende Maschinen und Arbeitsgeräte sind so zu betreiben, dass eine Annäherung von weniger als 3 m an die Leiterseile ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen sowie bei Wind erheblich ausschlagen können.

Sämtliche Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen der LEW Netzservice GmbH sind unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel BGV A 3 der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik sowie der einschlägigen DIN- bzw. VDE-Vorschriften durchzuführen.

Anpflanzungen im Bereich der Freileitung bedürfen der vorherigen Zustimmung der LEW Netzservice GmbH. Innerhalb der Leitungsschutzzone ist die Unterwuchshöhe nach Maßgabe der einschlägigen DIN-VDE- und EN-Schutzvorschriften beschränkt.

4.1.4

Hinsichtlich der Kabelleitung M 1113 der LEW Netzservice GmbH ist Folgendes zu beachten:

Der Schutzbereich der Kabelleitung beträgt 1 m beiderseits der Kabeltrasse. Bei Grabarbeiten sind die Anforderungen des Kabelmerkblattes „Hinweise zum Schutz unterirdischer Leitungen“ einzuhalten.

In Bezug auf die erforderlichen Änderungen der Kabellage ist möglichst frühzeitig vor Beginn der Bautätigkeit ein Spartengespräch mit der Betriebsstelle Memmingen (Schweizer Ring 8-10, 87700 Memmingen, Tel.: 08331/851-220) zur Abklärung der notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

4.1.5

Bei Bauausführung ist das Merkblatt „Hinweise zum Schutz unterirdischer Leitungen“ der LEW Lechwerke zu beachten. Die bauausführenden Firmen sind entsprechend den Erfordernissen zu verpflichten.

4.2 Deutsche Telekom AG

Aufgrund der erforderlichen umfangreichen Kabelumlegungsmaßnahmen ist der Deutschen Telekom AG, T-Com, TI NL Süd, PTI 24-PM, Postfach 1002, 87432 Kempten, der Zeitpunkt des Baubeginns mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.

4.3 Stadtwerke Memmingen

Zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen ist der Zeitpunkt des Baubeginns den Stadtwerken Memmingen, Gaswerkstraße 17, 87700 Memmingen, möglichst frühzeitig, mindestens jedoch ein Monat vor Baubeginn, mitzuteilen.

4.4 Telia Sonera

Zur Abstimmung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind der Telia Sonera International Carrier Germany GmbH, Kleyerstraße 88, 60326 Frankfurt am Main, möglichst frühzeitig, mindestens jedoch ein Monat vor Baubeginn, die Ausführungsunterlagen zu übermitteln. Die Leitungseinweisung durch die Telia Sonera International Carrier Germany GmbH hat vor Ort zu erfolgen.

Bei Bauausführung ist das Merkblatt „Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaser-Versorgungsleitungen“ der Telia Sonera International Carrier Germany GmbH zu beachten. Die bauausführenden Firmen sind entsprechend den Erfordernissen zu verpflichten.

5. Verkehrsverbund Mittelschwaben

Der Verkehrsverbund Mittelschwaben ist rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor Baubeginn, über unvermeidbare durch die Baumaßnahme bedingte Verkehrsbeschränkungen zu informieren.

6. Grundstück FlNr. 269, Gemarkung Benningen

Die Anbindung des Grundstückes FlNr. 269 der Gemarkung Benningen an das planfestgestellte Straßenbauvorhaben sowie die Angleichungsarbeiten auf diesem Grundstück sind mit der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu abzustimmen.

VIII. Vorrang der Auflagen

Die festgesetzten Auflagen gehen den Planunterlagen insofern vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

IX. Entscheidungen über Einwendungen und Forderungen

1. Der Straßenbaulastträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

X. Kostenentscheidung

1. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Bauwerksverzeichnis, in nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihm eine andere Regelung getroffen ist.
2. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der Neubau der Ortsumfahrung Benningen im Zuge der St 2013. Die St 2013 stellt als regionale Verkehrsachse die Anbindung des südöstlich von Memmingen gelegenen Einzugsbereiches (Ottobeuren, Markt Rettenbach) mit dem Oberzentrum Memmingen und den Autobahnen A 7 und A 96 dar. Sie ist somit die wichtigste Verbindung des Raumes Ottobeuren/Markt Rettenbach zum Oberzentrum Memmingen und die wichtigste Verbindung des Marktes Ottobeuren mit dem Fernverkehrsnetz (A 7 und A 96).

Die St 2013 ist bis auf die Ortsdurchfahrt von Benningen zwischen Markt Rettenbach und Memmingen ortsdurchfahrtsfrei. Die vorliegende Planung sieht vor, die St 2013 auf einer Länge von rd. 2 km östlich an Benningen vorbeizuführen.

Die hoch belastete Ortsdurchfahrt der St 2013 führt bereits jetzt zu einer erheblichen Belastung für deren direkte Anwohner. Für querende Fußgänger bildet sie eine ständige Gefahrenquelle. In Anbetracht des zu erwartenden weiteren großen Verkehrsanstieges in den nächsten Jahren ist eine Entlastung der Ortsdurchfahrt dringend erforderlich. Lt. Verkehrsgutachten des Büros Modus Consult vom 24. Juni 2005 besteht bereits jetzt eine Verkehrsbelastung von bis zu 11.600 Kfz/24h. Für das Prognosejahr 2020 ist eine Verkehrssteigerung auf bis zu 14.300 Kfz/24 h prognostiziert.

Der Neubau der Ortsumfahrung Benningen ist im 6. Ausbauplan für die Staatstraßen mit Dringlichkeit 1 enthalten.

Durch den Bau der geplanten Umfahrungsstraße soll der Innerortsbereich wesentlich entlastet werden und eine Erhöhung der innerörtlichen Verkehrssicherheit insbesondere auch für Fußgänger und Radfahrer erreicht werden.

Der Anschluss Benningen Nord/Gemeindeverbindungsstraße nach Memmingenberg soll dabei als Kreisverkehrsplatz mit einem Durchmesser von 40 m ausgebildet werden, um den kreuzenden Querverkehr und den Linkseinbiegeverkehr von Benningen Richtungen Memmingen bewältigen zu können. Südlich

Benningen werden zunächst die St 2013 alt und die Gemeindeverbindungsstraße zur Kreisstraße MN 18 miteinander verknüpft und dann als Einmündung an die Umfahrungsstraße angebunden. Aufgrund der topografischen Verhältnisse ist die Kreuzung der St 2013 neu mit der Hawanger Straße höhenfrei geplant. Dabei ist aber kein Vollanschluss der Hawanger Straße vorgesehen, sondern die Verknüpfungsmöglichkeiten decken lediglich die Hauptfahrbeziehungen ab. Nach dem Verkehrsgutachten ist dies mit 87 % des Verkehrs auf der Hawanger Straße der Übereckverkehr Hawangen/Memmingen, wo hingegen der Übereckverkehr Hawangen/Umfahrungsstraße Süd sowie Benningen/Umfahrungsstraße Süd von untergeordneter Bedeutung ist.

Im Rahmen der Planung wird daneben auch das tangierte Feldwegenetz angepasst und ergänzt.

II. Vorgeschichte der Planung

Wegen der hohen Verkehrsbelastung im Ort fordert die Gemeinde Benningen seit Jahren den Bau einer Ortsumfahrung, um eine Entlastung der Bevölkerung vom Durchgangsverkehr und eine Erhöhung der innerörtlichen Verkehrssicherheit, insbesondere auch für Fußgänger und Radfahrer, zu erreichen. Die Gemeinde Benningen und der Landkreis Unterallgäu haben in den Jahren 1989/90 in einem ersten Schritt die Kreisstraße MN 18 aus dem Ort heraus verlegt und sie mit einer Gemeindeverbindungsstraße im Südosten mit der St 2013 verknüpft. Mit dieser kommunalen Maßnahme konnte jedoch noch keine ausreichende Entlastung des Ortes erreicht werden.

Zur Trassenfindung hat die Gemeinde Benningen im Jahre 2001 ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes in die Wege geleitet. Dieses Verfahren dient der Erarbeitung einer Umfahrungsstraße im Zuge der Staatsstraße. Als Ergebnis dieses Verfahrens kristallisierte sich die gewählte Trasse heraus.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatl. Bauamt Kempten beantragte mit Schreiben vom 03.01.2006 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegegenständliche Vorhaben. Die unter A.II. des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Regierung von Schwaben in der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg und bei der Gemeinde Benningen vom 2. Februar bis einschließlich 1. März 2006 sowie vom 7. Juli bis einschließlich 6. August 2008 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern insgesamt 27 Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben. Im Anhörungsverfahren wurden von 23 Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben.

Die Forderungen und Einwendungen wurden am 16. Mai 2006 sowie am 29. Oktober 2008 erörtert. Über die Erörterungstermine wurden jeweils Niederschriften gefertigt, die nachrichtlich den Planunterlagen beigelegt sind (Unterlage 15 der Planmappe).

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen in Bayern nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Demzufolge ist der hier gegenständliche Neubau der St 2013 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen zur Ortsumfahrung Benningen planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Aufgrund der Regelungen in Art. 6 - 8 BayStrWG konnten auch die in A.III. des Beschlusstextes enthaltenen straßenrechtlichen Verfügungen getroffen werden.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Neubau der St 2013 einschließlich ihrer Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Da es eine Planung ohne Entscheidungsspielräume nicht geben kann, steht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die planerische Gestaltungsfreiheit zu (vgl. BVerwG vom 14.02.1975, BVerwGE 48, 56 ff.). Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten. Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche

Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze), sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung) und sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot). Diese Planungsschranken wurden - wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist - bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 3 und 72 ff BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und ergänzend nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensrechts.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ein förmliches Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ist aufgrund Art. 37 BayStrWG nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt. Auf die Planunterlagen, insbesondere auf die landschaftspflegerische Begleitplanung einschließlich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12) wird insoweit Bezug genommen.

3. Verträglichkeit des Vorhabens gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat die o. g. Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen erlassen. Ziel der FFH-RL, ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, ist u.a. der Aufbau eines europaweiten Schutzgebietes „Natura 2000“. Nach Art. 6 Abs. 3 der betreffenden Richtlinie sind alle Projekte, die ein Schutzgebiet nach der Richtlinie erheblich beeinträchtigen können, auf Verträglichkeit mit

den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Die FFH-RL wurde zwischenzeitlich in deutsches Recht übernommen und zwar in die §§ 32 ff BNatSchG. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG sind Projekte unzulässig, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Befreiung von diesem Verbot nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Noch höher sind die Anforderungen, sofern das Gebiet einen prioritären Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art einschließt.

Das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat im Rahmen einer 2. Tranche eine Liste mit Gebietsvorschlägen für die Aufnahme in das Europäische Schutzgebietssystem erarbeitet. In dieser Liste, die im Jahr 2000 über die Bundesregierung der EU-Kommission in Brüssel vorgelegt wurde, ist das FFH-Gebiet Nr. 8027-301 "Benninger Ried" enthalten. Die von der Europäischen Kommission veröffentlichte Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale biogeografische Region (ABl. L 382/1 der EU vom 28.12.2004, aktualisiert am 13.11.2007, ABl. L 12/383 vom 15.01.2008) enthält das FFH-Gebiet Nr. 8027-301 "Benninger Ried". Damit sind die Natura 2000-Regelungen, insbesondere §§ 34 Abs. 2, 45 Abs. 7 BNatSchG auf das Gebiet unmittelbar anwendbar.

Das Gebiet befindet sich westlich der geplanten Baumaßnahme. Es handelt sich um ein naturschutzfachlich höchst wertvolles Niedermoorgebiet mit seltensten Tierarten und einzigartiger Vegetation (u.a. weltweit einziges Vorkommen der endemischen Riednelke). Die geplante Trasse weicht aber im Vergleich zu der jetzt bestehenden Straße weiter vom Schutzgebiet ab, zerschneidet keine Wanderbeziehungen und quert keine Oberflächengewässer, so dass über die vorhandenen Belastungen hinaus keine direkten zusätzlichen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen hinzukommen.

Allerdings sind Gebiete des Netzes Natura 2000 nicht nur gegen erhebliche Verschlechterungen der Erhaltungsziele im Gebiet geschützt, sondern auch gegen äußere Einwirkungen, welche die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Gebietes, also die Flächenqualität bzw. den Boden-

wasserhaushalt oder die dort lebenden Arten negativ beeinflussen können. Nach den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes soll die biotopprägende Gewässerqualität und der Wasserdurchsatz der kalkreichen Grundquellen durch Sicherung des intakten Wasser- und Nährstoffhaushaltes, einschl. Schutz des zuströmenden Grundwassers als Lebens- und Wuchsvoraussetzung für die charakteristischen Lebensraumtypen und Arten gesichert werden. Aufgrund der Lage der geplanten Ortsumgebung war daher zu prüfen, ob negative Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Beeinflussung des Grundwasserdurchsatzes bzw. der Grundwasseramplitude im FFH-Gebiet auftreten.

Zur Untersuchung dieses Sachverhaltes hat der Antragsteller ein hydrogeologisches Gutachten eingeholt. Diese Untersuchung belegt, dass sich die Bauarbeiten auf einen nicht grundwasserführenden Horizont beschränken, welcher sich über dem höchsten Grundwasserstand befindet. Durch die großflächige Versickerung des aus den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone wird die Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet nicht negativ beeinflusst. Der Grundwasserhaushalt (Grundwasserdurchsatz und Grundwasseramplitude) wird daher im FFH-Gebiet nicht beeinträchtigt. Das plangegegenständliche Vorhaben wird daher aufgrund seiner Lage außerhalb des FFH-Gebietes und der geplanten angepassten Bauweise zur Schonung des Boden- und Grundwasserhaushaltes keine relevante Beeinflussung des Schutzgebietes hervorrufen.

Im Rahmen der nach Nr. 9.5 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 04.08.2000 (AllIMBI 2000, 544) gebotenen Abschätzung kann eine vorhabensbezogene, erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, Lebensraumtypen und Arten des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes Benninger Ried ausgeschlossen werden.

III. Materiell-rechtliche Beurteilung

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2. Planrechtfertigung

Der Neubau der Ortsumfahrung Benningen im Zuge der St 2013 und die damit verbundenen in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich (Art. 9 BayStrWG).

Das Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen haben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG). Nach Art. 9 Abs. 1 BayStrWG sind sie in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die St 2013 stellt die wichtigste Verkehrsachse des Raumes Ottobeuren/Markt Rettenbach zum Oberzentrum Memmingen und den Autobahnen A 7 und A 96 dar. Bis auf die Ortsdurchfahrt von Benningen ist sie zwischen Markt Rettenbach und Memmingen ortsdurchfahrtenfrei.

Die Verkehrsbelastung im Ort bewegt sich bereits jetzt zwischen 7.400 und 11.600 Kfz/24h. Die hoch belastete Ortsdurchfahrt bildet somit für querende Fußgänger eine ständige Gefahrenquelle. Besonders kritisch ist dies im Zentrumsbereich (Kirche, Rathaus, Bushaltestelle) mit stärkerem Fußgängerquerverkehr. Ferner unterliegen die direkten Anwohner der Ortsdurchfahrt zum Teil erheblichen Lärm- und Abgasbelastungen.

Nach dem Verkehrsgutachten des Büros Modus Consult wird sich der Verkehr in Benningen bis zum Prognosejahr 2020 auf 9.100 bis 14.300 Kfz/24h erhöhen, wenn keine Entlastung durch eine Umfahrungsstraße erfolgt. Dieses starke Verkehrsaufkommen erfordert im Hinblick auf die hohe Belastung

der Anlieger und aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine dringende Realisierung der geplanten Maßnahme.

Für das Prognosejahr 2020 ist für die geplante Umfahrungsstraße eine Verkehrsbelastung zwischen 10.800 und 13.200 Kfz/24h prognostiziert. In der Ortsdurchfahrt wird die max. Verkehrsbelastung dagegen auf 4.400 Kfz/24h absinken. Die Verkehrsentlastung beträgt in der Ortsmitte knapp 70 %. Durch die Ableitung des überörtlichen Verkehrs wird im Innerortsbereich von Benningen eine wesentliche Verkehrsberuhigung erzielt und somit die große Lärm- und Abgasbelastung erheblich reduziert.

Im Übrigen hat auch das Polizeipräsidium Schwaben die geplante Baumaßnahme mit Schreiben vom 28.02.2006 aus verkehrspolizeilicher Sicht uneingeschränkt begrüßt.

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben ist die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme daher erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten und die Bevölkerung von Benningen vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird in näherem Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

Lediglich zur Information sei noch darauf verwiesen, dass die Ortsumfahrung Benningen im Ausbauplan für Staatsstraßen in der ersten Dringlichkeit eingestuft ist.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch vorhabensbezogen zu prüfen, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVWZ 1999 S. 528 ff). Selbst wenn - wie vorstehend dargelegt - die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise

geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG, 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Null-Variante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im Abschnitt Planrechtfertigung (C.III.2 dieses Beschlusses) dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener und Jagdberechtigter gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt, Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere straßenbauliche Maßnahmen, die den Ortsbereich von Benningen vom Durchgangs-, Ziel- und Quellverkehr ausreichend entlasten könnten, sind nicht ersichtlich. Durch verkehrlenkende Maßnahmen (z.B. Umleitungen) oder durch Verbesserungsmaßnahmen an den vorhandenen Straßen kann keine dem Neubau der Ortsumfahrung vergleichbare Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erreicht werden.

Die Planung enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt. Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei zwar bei einem landwirtschaftlichen Betrieb zu existenziellen Gefährdungen. Diese können allerdings mittels des vorhandenen Ersatzlandangebots durch den Vorhabensträger abgewendet werden. Die Jagdmöglichkeiten entlang der neuen Ortsumgehung werden zwar in gewissem Umfang beeinträchtigt, jedoch nicht ausgeschlossen. Die Zumutbarkeitsschwelle nach der Verkehrslärmschutzverordnung wird an keinem Anwesen überschritten. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Gesamtvorhabens zwingend entgegenste-

hen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte spricht daher nichts dafür, dass die Planung wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Ortsumgehung Benningen der Vorrang einzuräumen; unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

3.2 Alternativen

Bezüglich der einzelnen Trassenalternativen wird zunächst auf die detaillierte Darstellung in Nr. 3 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) sowie in Nr. 5 der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.7) verwiesen. Neben der Planfeststellungstrasse wurden vom Antragsteller mehrere alternative Streckenführungen auf ihre Geeignetheit und Auswirkungen auf die entscheidungserheblichen Belange und Schutzgüter, insbesondere auch den Artenschutz, untersucht.

Zum einen wurde eine Westumfahrung unter Einbeziehung der Kreisstraße MN 18 geprüft. In Unterlage Nr. 3 ist diese Straßenführung als **Variante (V) 1** dargestellt. Um eine Verbindung der MN 18 und der St 2013 im Norden von Benningen herzustellen, wäre in diesem Bereich der Bau einer neuen Straße erforderlich. Diese Variante würde jedoch durch das bereits in der Liste der Europäischen Kommission veröffentlichte FFH-Gebiet Nr. 8027-301 "Benninger Ried" führen. Teilweise ist diese Fläche auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt grundsätzlich aber unzulässig, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets führen kann. Ein solches Projekt dürfte nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Wohls notwendig ist und zusätzlich zumutbare Alternativen für das Projekt nicht gegeben sind. Da zudem die Verkehrswirksamkeit der Trasse nur gering wäre, wurde diese Linienführung nicht weiter verfolgt.

Auch eine direkte Führung der St 2013 zur Anschlussstelle Memmingen-Ost der Bundesautobahn A 96 wurde untersucht. Diese Linienführung ist als **Variante 4** in Unterlage 3 dargestellt. Da sie jedoch nach der Verkehrsuntersuchung die Ortsdurchfahrt von Benningen nur zu etwa 20 % entlasten würde, ist diese Variante nicht geeignet, die mit der Ortsumfahrung verfolgten Ziele - Verkehrsentlastung des innerörtlichen Bereichs und Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs - zu erreichen. Aus diesem Grund wurde diese Trassenführung nicht weiter verfolgt.

Als **Variante 2**, die ebenfalls in der Unterlage 3 farblich dargestellt ist, wurde eine ortsnahe Trassenführung untersucht. Im Hinblick auf die Verkehrswirksamkeit unterscheidet sich die Trasse nicht von der Planfeststellungstrasse. Diese Variante hätte unbestritten die kürzeste Linienführung und infolge dessen auch nur den geringsten Landverbrauch zur Folge. Aus artenschutzrechtlicher Sicht stellt dieser Trassenverlauf die günstigste Variante dar. Ein wesentlicher Nachteil dieser Streckenführung liegt jedoch darin, dass sie sich bis zu ca. 140 m an die vorhandene Bebauung des Ortes Benningen annähern und somit zu erheblichen Immissionsbelastungen führen würde. Darüber hinaus würde die sehr ortsnahe Führung die gemeindliche Entwicklungsmöglichkeit in diesen Bereichen erheblich einschränken. Aus diesem Grund lehnt auch die Gemeinde Benningen eine ortsnahe Trassenführung ab. Bei Abwägung der Vor- und Nachteile dieser Variante mit der Planfeststellungstrasse ist eine Entscheidung für die Planfeststellungstrasse sachgerecht.

Da mehrfach die Verwirklichung einer **ortsferneren, nach Osten verschobenen, Trassenvariante** gefordert worden war, wurden diesbezüglich zwei weitere Varianten näher untersucht.

Zum einen wurde eine ortsferne Trassenführung geprüft. Sie ist in Unterlage 3 als **Variante 3** farblich dargestellt. Aufgrund der großen Entfernung zum Ort Benningen wären die Immissionsauswirkungen dieser Streckenführung für den Ort selbst gering. Die Trasse würde sich jedoch den Anwesen der Benninger Einöde bis auf 150 m annähern, so dass sich diesbezüglich höhere Belastungen ergeben würden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht stellt diese Trassenführung eine ungünstige Lösung dar. Der Lebensraum zahl-

reicher geschützter Vogelarten und Amphibien liegt im Bereich der Trasse. Negativ fällt weiter ins Gewicht, dass Variante 3 einen zusätzlichen Hangleitendurchstich erforderlich machen und damit mögliche Wanderkorridore geschützter Arten unterbrechen würden. Mit einer Mehrlänge von 1,2 km gegenüber der Planfeststellungstrasse würden zudem in größerem Umfang Flächen versiegelt. Die Verkehrsentlastung wäre im Vergleich zur Planfeststellungstrasse etwas geringer. Im Verhältnis zur Planfeststellungstrasse ist die Verwirklichung von Variante 3 mit über 50 % Mehrkosten zu veranschlagen.

Als **Variante 3 a** wurde schließlich eine Mitteltrasse untersucht, welche ungefähr in der Mitte zwischen Variante 3 und der Planfeststellungstrasse verlaufen würde. Auch diese Streckenführung ist in Unterlage 3 farbig dargestellt. Aufgrund ihrer größeren Entfernung zu den Anwesen der Benninger Einöde wäre diesbezüglich die Immissionsbelastung geringer als bei Variante 3, jedoch höher als bei der Planfeststellungstrasse. Da die Trasse in größerer Distanz zum Ort Benningen verlaufen würde als die Planfeststellungsvariante, wären die Immissionsauswirkungen dieser Streckenführung für den Ort selbst geringer. Variante 3 a ist rund 1 km länger als die Planfeststellungstrasse und würde damit in größerem Umfang Flächen versiegeln. Die Auswirkungen auf den Artenschutz wären erheblich. Die Trasse würde westlich des Kieswerks Kling verlaufen und die Kiesgrube südlich der Hawanger Straße sowie den Bauschuttlagerplatz nördlich der Straße durchschneiden. Mehrere höherwertige Biotop (Gehölz- und Heckenbestände sowie Amphibienlebensräume) würden im Verlauf der Trasse überbaut. In dem gehölzbestandenen Südhang der Kiesgrube wurde der einzige besetzte Mäusebussardhorst nachgewiesen, das Gebiet ist mit geschützten Vogelarten wie Gartengrasmücke, Buchfink, Zilpzalp, etc. dicht besiedelt. Am Rand des Bauschuttlagerplatzes konnten mehrere Reviere von Sumpfrohrsänger und Goldammer nachgewiesen werden. In den Kiesgruben konnten störungsempfindliche Vogelarten wie Grünschenkel und Waldwasserläufer beobachtet werden; hier haben Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Laubfrosch ihren Lebensraum. Ebenso wie bei Variante 3 fällt weiter der erforderliche Hangleitendurchstich aufgrund seiner Folgen (Unterbrechung von möglichen Wanderkorridoren geschützter Arten) negativ ins Gewicht. Im Verhältnis zur Planfeststellungstrasse würden Mehrkosten von rund 40 % entste-

hen. Die Verkehrsentslastung des Ortes Benningen wäre etwas geringer als bei der Planfeststellungstrasse.

Bei der Entscheidung für eine Trasse sind neben ihrer Geeignetheit sämtliche betroffenen Belange und Schutzgüter zu berücksichtigen. Vorliegend ist die Wahl der Planfeststellungstrasse nicht zu beanstanden. Im Vergleich zu den Varianten 3 und 3 a ist die Verkehrswirksamkeit der Planfeststellungstrasse am besten. Zwar wären die Immissionsbelastungen des Ortes Benningen bei den Varianten 3 und 3 a geringer als bei der Planfeststellungstrasse. Letztere weist jedoch einen so großen Abstand zu der bestehenden Bebauung des Ortes Benningen auf, dass allein dadurch die Grenzwerte der 16. BImSchV an allen Anwesen eingehalten werden. Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser, Landschaft und Landschaftsbild, Gewerbe sowie Baulänge und Kosten schneidet die Planfeststellungstrasse besser ab als Variante 3 und Variante 3 a. Dem Natur- und Artenschutz ist im Rahmen der Entscheidung für die Planfeststellungstrasse der ihm durch die Gesetzgebung zugemessene hohe Stellenwert eingeräumt worden. Der Bau einer Straßenverkehrsanlage stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, Art. 6 BayNatSchG, § 14 BNatSchG. Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG, § 15 Abs. 5 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Vermeidbar ist eine Beeinträchtigung gem. Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG auch, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann. Da der Eingriff der Planfeststellungstrasse in Natur und Landschaft gegenüber den Varianten 3 und 3 a weniger gravierend ist, ist die Planfeststellungstrasse auch diesbezüglich die vorzugswürdige Lösung.

Im Hinblick auf die Geeignetheit und unter Berücksichtigung aller berührten Schutzgüter und Belange ist insgesamt gesehen der planfestgestellten Linienführung der Vorzug vor anderen möglichen Lösungen zu geben.

3.3 Ausbaustandard (Dimensionierung) des Vorhabens

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den "Richtlinien für die

Anlage von Straßen (RAS-Q 96)" orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse spiegeln den Stand der Technik wider und geben wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Dementsprechend erhält die Ortsumgehung Benningen einen Regelquerschnitt (RQ) 10,5 mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m (i. e. Fahrspur jeweils 3,50 m, Randstreifen jeweils 0,25 m) und beidseits je 1,50 m breiten Banketten. In den Einschnittsbereichen wird der Seitenstreifen um 0,50 m verringert. Die festgestellte Planung ist aufgrund dessen auch hinsichtlich ihres Ausbaustandards ausgewogen. Die gewählten Querschnitte entsprechen dem zu erwartenden durchschnittlichen Verkehrsbedarf.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung und Landesplanung

Der Neubau einer Ortsumfahrung Benningen entspricht auch den Zielen der Landes- und Regionalplanung.

Die planfestgestellte Maßnahme erhöht die Leistungsfähigkeit der St 2013 zwischen dem Oberzentrum Memmingen und dem Unterzentrum Otto-beuren (Regionalplan der Region Donau-Iller B IX 2.1.1 Abs. 5). Auch wird die Bevölkerung von Benningen vom Durchgangsverkehr entlastet. Dem zentralen Ziel der Raumordnung, möglichst gleichwertige und gesunde Lebensbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen (Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) A I 1.1 (Z)), wird dabei ebenso Rechnung getragen, wie den einschlägigen fachlichen Zielen zum Straßenausbau (siehe u.a. LEP B V 1.1.4 (Z)). Zu berücksichtigen ist auch, dass Benningen in dem ländlichen Teilraum liegt, dessen Entwicklung besonders gefördert werden soll (LEP B A I 1.3 Abs. 2 (Z)). Die Verbesserung der Verkehrerschließung kann dazu beitragen, die Standortattraktivität zu erhöhen und damit die Realisierung dieses Ziels zu unterstützen.

Bei antragsgemäßigem Bau der Umgehungsstraße sind auch keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen auf die berührten Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft und

der Landwirtschaft zu erwarten. So weist der Regionalverband Donau-Iller in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Untersuchungen im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" ergeben hätten, dass die Potentiale auch in den Kategorien Landwirtschaft und Grundwasser nordöstlich von Benningen als mittel einzustufen seien und damit keinen wesentlichen Hinderungsgrund in der Abwägung darstellten. Ziele der Raumordnung werden daher von der Trassenplanung nicht nachteilig betroffen, so dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken dagegen bestehen."

4.2 Städtebauliche Belange

Das plangegegenständliche Vorhaben widerspricht auch nicht den städtebaulichen Belangen bzw. den örtlichen Bauleitplanungen. So wurden auch von der Gemeinde Benningen keine Einwendungen erhoben.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Der Bau der Ortsumfahrung Benningen ist auch mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Straßenbau keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen. Entsprechend dem Gebot des § 50 BImSchG wurde eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete durch den Verkehrslärm so weit wie möglich vermieden. Auf die vorstehenden Ausführungen zu den Alternativtrassen unter C.III.3.2 wird insoweit verwiesen.

Gemäß § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass für den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG legt die 16. BImSchV die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche fest. Der

Anwendungsbereich dieser in § 2 BImSchV enthaltenen Immissionsgrenzwerte ergibt sich aus § 1 der Verordnung.

Diese Grenzwerte betragen

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
57 dB(A) tags,
47 dB(A) nachts;
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
59 dB(A) tags,
49 dB(A) nachts;
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
64 dB(A) tags,
54 dB(A) nachts;
- in Gewerbegebieten
69 dB(A) tags,
59 dB(A) nachts.

Die Art der o.g. Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen. Gemäß § 3 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu der genannten Verordnung zu berechnen. Bei diesen Berechnungen wird regelmäßig nur der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm errechnet (vgl. BVerwG vom 21.03.1996, 4 C 9.95, NVWZ 1996, 1003).

Die im vorliegenden Fall vom Staatl. Bauamt Kempten durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen ergeben - ausgehend von einer prognostizierten Verkehrsbelastung von 13.200 Kfz/24h im Jahr 2020 (nördlich der Hawanger Straße) bzw. von einer prognostizierten Verkehrsbelastung von 10.800 Kfz/24h im Jahr 2020 (südlich der Hawanger Straße) - keine Überschreitungen der Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete (vgl. Unterlage 11). Damit ist der Bau von Lärmschutzeinrichtungen nach den rechtlichen Vorgaben nicht erforderlich. Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens die schalltechnischen Untersuchungen

und Berechnungen des Staatl. Bauamts Kempten auf Plausibilität überprüft und sein grundsätzliches Einverständnis mit diesen mitgeteilt. Vernünftige Zweifel an der rechnerischen Richtigkeit der ermittelten Ergebnisse bestehen nicht.

Da den lärmtechnischen Berechnungen des Staatl. Bauamts Kempten ein Korrekturwert D_{StrO} von - 2 dB(A) zu Grunde gelegt ist, wurde bei den durchgehenden Fahrbahnen der St 2013 neu die Verwendung eines lärm-mindernder Belag angeordnet, welcher mind. den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß RLS-90 entspricht (vgl. A.IV.).

5.2 Schadstoffbelastung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40, 48 a BImSchG i.V.m. der 22. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat der Regierung von Schwaben am 22.03.2006 mitgeteilt, dass unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen keine Überschreitung lufthygienischer Grenz- und Orientierungswerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen zu erwarten ist.

6. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

6.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgabe hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1, 1a BayNatSchG und §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bo-

denversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Auch unter Berücksichtigung dieser Zielsetzungen stehen dem Vorhaben keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Von der Baumaßnahme werden keine förmlich ausgewiesenen Schutzgebiete nach dem Bayer. Naturschutzgesetz, nach der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder nach der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betroffen. Insbesondere kann, wie bereits oben unter C.II.3 ausgeführt, sowohl eine unmittelbare Betroffenheit des FFH-Gebietes Nr. 8027-301 "Benninger Ried", als auch eine nachhaltige mittelbare Beeinträchtigung dieses Gebietes ausgeschlossen werden.

Gleichwohl führt die Verwirklichung des Bauvorhabens zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese sind im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.1/T) beschrieben und in den Bestands- und Konfliktplänen (Unterlage 12.2/T) dargestellt. Insbesondere führt die Baumaßnahme in hohem Maß zu Versiegelungen und belastet das Landschaftsbild erheblich.

Solche Eingriffe in Natur und Landschaft sind nur zulässig, wenn die in den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Rechtfertigungsgründe vorliegen und wenn die hierfür geltenden naturschutzrechtlichen Grundsätze beachtet werden. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Werden als Folge des

Eingriffs Biotope zerstört, die für die dort lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Für nach Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) geschützte Arten muss zudem ein günstiger Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet sowie keine zumutbare Alternative vorhanden sein.

Im vorliegenden Fall dient der Eingriff dem oben näher dargelegten überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und der Entlastung der Ortsdurchfahrt von Benningen. Wie die Erörterung der Planungsalternativen und des Ausbaustandards gezeigt hat, ist der mit dem Bau der Planfeststellungsstrasse verbundene Eingriff in Natur und Landschaft letztlich nicht vermeidbar.

Das Gebot der größtmöglichen Eingriffsminimierung wurde bei der Planung beachtet. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12.1/T) und in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen (Unterlagen 12.3/T, 12.4 und 12.5) beschrieben. Der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde auf der Grundlage der gemeinsamen Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern und des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (jetzt Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit) vom 21.06.1993 entwickelten "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG" ermittelt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind mit der im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan enthaltenen Ausgleichsflächen A1 und A2 planerisch umgesetzt. Die untere Naturschutzbehörde hat sich mit dem Ausgleichskonzept einverstanden erklärt. Ebenso wurde die Richtigkeit des Konzeptes von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt. Zur Absicherung der ordnungsgemäßen Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Maßnahmenplan) wurde angeordnet, dass dieser im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu vollziehen ist.

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst. Dies gilt auch für die Zulassung der Überbauung oder Beseitigung von im land-

schaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen gesetzlich geschützten Biotopen (§ 39 Abs. 2 BNatSchG) und für die Beseitigung von Pflanzenbeständen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Die Ausnahmevoraussetzungen des § 30 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 5 BNatSchG sind aus den vorstehend genannten Gründen des überwiegenden Gemeinwohls und mangels vorzugswürdiger Alternativen gegeben.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen den naturschutzgesetzlichen Anforderungen genügen. Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht gestaltet.

6.2 Artenschutz

Der Neubau der Ortsumfahrung Benningen im Zuge der St 2013 ist auch mit den Bestimmungen des europäischen und nationalen Artenschutzrechts vereinbar.

6.2.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen **Verbote** sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Sie stehen der plangegegenständlichen Maßnahme nicht entgegen, da trotz des Eingriffs in Natur und Landschaft die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG), bzw. durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der **besonders** geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG)
- europäische Vogelarten; dies sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (Richtlinie 79/409/EWG), d. h. alle wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind,
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der **streng** geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG),
- in Anlage 1 Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung)

aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders** geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wild lebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG),
- Pflanzenarten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

6.2.2 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-RL und nach Art. 1 der V-RL

Vom Neubau der Ortsumfahrung Benningen im Zuge der St 2013 sind folgende **Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG)** nachgewiesen oder potentiell betroffen:

Haselmaus	Rauhautfledermaus
Großer Abendsegler	Zwergfledermaus
Breitflügelfledermaus	Fransenfledermaus
Braunes Langohr	Zauneidechse
Graues Langohr	Gelbbauchunke
Kleine Bartfledermaus	Laubfrosch
Große Bartfledermaus	Kreuzkröte
Mückenfledermaus	Nachtkerzenschwärmer

Darüber hinaus sind folgende **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL (Richtlinie 79/409/EWG)** betroffen:

Baumfalke	Saatkrähe
Bekassine	Schleiereule
Bluthänfling	Schwarzmilan
Braunkehlchen	Sperber
Bruchwasserläufer	Steinschmätzer
Feldlerche	Sumpfrohrsänger
Feldsperling	Teichrohrsänger
Flussregenpfeifer	Turmfalke
Grünschenkel	Uferschwalbe
Habicht	Wachtel
Kiebitz	Waldohreule
Kuckuck	Waldwasserläufer
Mäusebussard	Wanderfalke
Neuntöter	Weidenmeise
Rauchschwalbe	Weißstorch
Rotmilan	Wiesenschafstelze

Das Vorkommen von **Pflanzenarten** des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) kann im Hinblick darauf, dass im Planfeststellungsbereich ent-

weder geeignete Lebensräume nicht vorhanden sind, oder solche Arten dort natürlicher Weise nicht beheimatet sind, ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den diesem Beschluss nachrichtlich beigefügten Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.7) verwiesen. Der Fachbeitrag wurde nach den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ erstellt, welche von der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 08.01.2008 eingeführt wurden (Gz.: IID2 - 4022.2-001/05). Die darin vom Fachgutachter, der LARS-Consult GmbH, Bahnhofstraße 20, 87700 Memmingen, dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine vernünftigen Zweifel.

6.2.3 Betroffene ausschließlich national geschützte Arten

Das Vorkommen von Pflanzenarten, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Bayer. Naturschutzgesetz zu den streng geschützten Arten gehören, jedoch keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus genießen, kann vorliegend im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Für diese Arten sind im Planfeststellungsbereich keine geeigneten Lebensräume vorhanden bzw. diese Arten sind dort natürlicher Weise nicht beheimatet.

Aufgrund der im Planfeststellungsbereich bestehenden Habitatstrukturen ist zwar das Vorkommen von streng geschützten Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) oder gemäß Art. 1 V-RL (Richtlinie 79/409/EWG) geschützt sind, potentiell möglich. Es kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden, dass die ausschließlich national streng geschützten Krebsarten Dickbauchkreb und Eichener Kiemenfuß in ephemeren Gewässern des Untersuchungsraums leben. Durch den geplanten Straßenbau findet jedoch keine Überbauung der Kiesgruben bzw. der Gewässer statt, so dass eine Beeinträchtigung der beiden Krebsarten nicht gegeben ist. Damit ist die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG bzw. des Art. 6 a BayNatSchG (Folgenbewältigungssystem) vorliegend nicht zu prüfen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den diesem Beschluss nachrichtlich beigefügten Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.7) verwiesen.

6.2.4 Fortbestand der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Zu den vorgenannten und im Fachbeitrag zur saP enthaltenen Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie der Arten nach Art. 1 der V-RL ist zunächst festzustellen, dass im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung darauf geachtet wurde, dass Gefährdungen der betroffenen Arten möglichst vermieden oder gemindert werden, sowie die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Im Einzelnen wird auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12), insbesondere auf den Fachbeitrag saP (Unterlage 12.7), Seiten 5 ff. verwiesen. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG); es werden keine Verschlechterungen des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population der betroffenen Arten verursacht, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diesbezüglich die Aussagen im Fachbeitrag saP (Unterlage 12.7) zu Eigen.

6.2.5 Zusammenfassende Bewertung im Rahmen des Artenschutzes

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass vorliegend die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG bzw. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Das planfestgestellte Vorhaben ist auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes zulässig.

7. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben einschließlich seiner Folgemaßnahmen steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes in Einklang.

7.1 Wasserhaushalt und Gewässerschutz

Wasserschutzgebiete werden von dem planfestgestellten Vorhaben nicht berührt. Das ehemalige Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen (Quellgebiete "1898", "1949" und "1956") und der Gemeinde Memmingerberg (Quellen 1 - 3) wurde mit Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 26.06.2006 („Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Memmingen, Memmingerberg und Benningen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen und der Gemeinde Memmingerberg“) aufgehoben.

Auch die geplante **Entwässerung** der planfestgestellten Maßnahme hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft. In der Planung ist vorgesehen, das Niederschlagswasser zwischen Bau-km 0+000 bis 0+180, Bau-km 0+780 bis 1+440 und Bau-km 1+620 bis 2+040 über fahrbahnbegleitende Versickerungsmulden abzuleiten. In den übrigen Bereichen soll das Niederschlagswasser breitflächig über die Böschungsränder versickert werden. Für das breitflächige Versickern über die Böschungsränder bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnispflichtig ist hingegen die beschriebene zielgerichtete Einleitung des Oberflächenwassers in das Grundwasser. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat mit Schreiben vom 10.02.2006 und 30.07.2008 sein grundsätzliches Einverständnis mit dem vorgesehenen Entwässerungskonzept mitgeteilt. Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 25.04.2006 das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG zur Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis und der damit erforderlich werdenden Abänderung der beschränkten Erlaubnis vom 06.07.1992 erteilt. Diese Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern unter A.V.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG kann erteilt werden, weil bei Beachtung der auf § 13 WHG beruhenden keine schädlichen Gewässerverunreinigungen zu erwarten sind und auch andere Anforderung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 12 WHG).

7.2 Bodenschutz

Dem Bau der Maßnahme stehen auch die Belange des Bodenschutzes nicht entgegen. Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wieder hergestellt werden, wobei schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sind.

Nach Mitteilung des Landratsamtes Unterallgäu vom 07.03.2006 reiht sich von Höhe Memmingerberg bis Goßmannshofen entlang der östlichen Iller-Hangleite eine Kiesgrube an die andere, welche teilweise schon seit Jahrzehnten betrieben werden. Größtenteils seien ehemaligen Kiesgruben in diesem Bereich wieder verfüllt worden, wobei erfahrungsgemäß nicht nur gewässerunschädliche, inerte Materialien verwendet wurden. Insbesondere im Bereich des Grundstücks FlNr. 269 der Gemarkung Benningen könnten bei Aushubarbeiten Abfälle vorgefunden werden.

Diesem Vorbringen wurde mit den Anordnungen unter A.VII.2 in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

Soweit durch den Schadstoffausstoß der Kraftfahrzeuge eine Verschlechterung der Bodenverhältnisse in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn bewirkt wird, ist diese Bodenbelastung unvermeidbar. Sie hält in aller Regel die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an der plangegegenständlichen Maßnahme ab, dann überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliches Grünland genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis verwiesen (Unterlagen 14.1/T und 14.2/T). Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar die Belange der Landwirtschaft, die Beeinträchtigungen erreichen jedoch nicht ein Maß, das eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum erwarten ließe. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Die Erschließung der Fluren ist auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme im erforderlichen Umfang gewährleistet.

Weder das Amt für Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Krumbach noch der Bayer. Bauernverband (Geschäftsstelle Erkheim) haben sich grundsätzlich gegen die Realisierung einer Ortsumfahrung von Benningen ausgesprochen. Die eingereichten Stellungnahmen enthielten Vorschläge zur Optimierung der Planung und Minimierung deren Auswirkungen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter C.IV.3 verwiesen.

8.2 Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft werden durch das Bauvorhaben nicht so wesentlich beeinträchtigt, dass sie der Maßnahme entgegenstünden.

Für das planfestgestellte Vorhaben werden rund 0,3 ha Wald im Eigentum des Landkreises Unterallgäu in Anspruch genommen. Nach der Waldfunktionsplanung für die Region Donau-Iller gemäß Art. 6 BayWaldG handelt es

sich hierbei um Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Rodung von Wald bedarf gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG grundsätzlich der Erlaubnis. Diese ist jedoch nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG entbehrlich, soweit die Änderung der Nutzung in einem Planfeststellungsbeschluss festgelegt oder zugelassen ist. Inhaltlich sind dabei die in Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG niedergelegten Grundsätze sinngemäß zu beachten.

Nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG soll die Erlaubnis zur Rodung von Wald versagt werden, wenn sie Plänen im Sinne des Art. 6 BayWaldG widerspricht oder deren Ziele gefährdet. Nach Mitteilung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Mindelheim beträgt der Waldanteil in der Gemeinde Benningen rd. 16 %. Er liegt damit deutlich unter dem Landkreisdurchschnitt und erheblich unter dem bayerischen Durchschnitt. Durch die im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen vorgesehenen Anpflanzungen von Gehölzstrukturen auf der Rekultivierungsfläche der St 2013 zwischen Bau-km 1+800 bis Bauende wird jedoch ein annähernd adäquater Ausgleich für die Rodung des Waldes geschaffen. Da somit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weitestgehend ausgeglichen wird, ist ein Widerspruch der Maßnahme zum Waldfunktionsplan der Region Donau-Iller bzw. eine Gefährdung der Ziele nach Art. 6 BayWaldG nicht gegeben. Die Rodung des Waldes kann damit zugelassen werden.

Unter der Maßgabe einer ersatzweisen Aufforstung hat das Amt für Landwirtschaft und Forsten Mindelheim in seiner Stellungnahme vom 09.03.2006 der Rodung ebenfalls zugestimmt.

Mit den inhaltlich gleichen Vorgaben hat auch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V. in ihrer Stellungnahme vom 14.07.2008 keine Einwände gegen die Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens erhoben.

Die Rodung von Wald steht daher vorliegend der Verwirklichung der planfestgestellten Maßnahme nicht entgegen.

8.3 Jagd

Das Straßenbauvorhaben greift in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der örtlichen Jagdgenossenschaft ein. Dadurch wird auch das Jagdausübungsrecht der Genossenschaft beeinträchtigt. Die Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftsjagdreviers Benningen hat vorgetragen, dass zum einen durch den Verlust jagdbarer Flächen und zum anderen auf Grund der durch das Verkehrsaufkommen eingeschränkten Jagdmöglichkeiten erhebliche Wertminderungen des Gemeinschaftsjagdreviers entstünden. Ferner sei erheblicher Wildverlust zu befürchten, da die Trasse in der Nähe von aufgelassenen Kiesgruben vorbeiführe, die dem Wild als Einstand dienten. Es sei daher zu wünschen, dass die Ausgleichsflächen der Jagd und dem Naturschutz dienlich gestaltet werden, um einen Ausgleich für die Wertminderung zu erhalten.

Wägt man die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Jagdmöglichkeiten mit dem Interesse der Öffentlichkeit am Straßenbau ab, überwiegt das Interesse an der Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme. Insoweit wird auf die Ausführungen vor allem unter C.III.2 verwiesen.

Ob und ggf. inwieweit ein Entschädigungsanspruch für die Beeinträchtigung der jagdlichen Belange besteht, kann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht entschieden werden. Die Entscheidung über evtl. bestehende Entschädigungsansprüche ist dem außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert zu führenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Im Übrigen wurde vom Vorhabensträger bei der vorgesehenen Gestaltung der Ausgleichsflächen auch das Ziel verfolgt, die von der Straßenbaumaßnahme ausgehenden Beeinträchtigungen der jagdlichen Belange abzumildern.

8.4 Fischerei

Durch die planfestgestellte Maßnahme werden Belange der Fischerei nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt. Der Bezirk Schwaben - Fischereifachberatung - hat keine Einwendungen erhoben.

9. Sonstige öffentliche und private Belange

9.1 Verkehrssicherheit

Das geplante Bauvorhaben entspricht den Anforderungen der Verkehrssicherheit. Das Polizeipräsidium Schwaben hat in seiner Stellungnahme vom 28.02.2006 die Baumaßnahme uneingeschränkt begrüßt und insbesondere den auf der Ostseite entlang der Umgehungsstraße geplanten Wirtschaftsweg positiv bewertet. Damit kanalisieren sich der landwirtschaftliche Fahrzeugverkehr auf einen Kreuzungspunkt im Zuge der Neubaustrecke mit beidseitig ausreichenden Sichtverhältnissen. Bedauerlicherweise sei dieser begleitende Feldweg planerisch aber nicht durchgängig vorhanden; so fehle nördlich der Ortsverbindungsstraße Benningen - Hawangen ein Teilstück mit ca. 100 m Länge. Das Polizeipräsidium Schwaben regt daher an, diesen Wirtschaftsweg durchgehend anzulegen. Mit der entsprechenden Kreuzungsmöglichkeit am Anschluss Benningen (Ost), wo bereits eine Radwegverbindung von Ottobeuren über Benningen nach Memmingen vorhanden sei, wäre damit für den Radverkehr alternativ ein zweiter durchgängig befahrbarer Radweg entlang der St 2013 vorhanden.

Das Staatliche Bauamt Kempten hat diese Anregung aufgegriffen und mit Tektur vom 21.02.2008 den betreffenden Wirtschaftsweg durchgehend angelegt.

9.2 Wehrverwaltung

Die Wehrbereichsverwaltung Süd hat mit Schreiben vom 17.02.2006 darauf hingewiesen, dass der betroffene Staatsstraßenabschnitt kein Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes sei.

9.3 Wirtschaft

Der Bau der Ortsumfahrung trägt auch den Forderungen der Wirtschaft Rechnung. Die Industrie- und Handelskammer Schwaben hat der Baumaßnahme mit Schreiben vom 29.03.2006 aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ausdrücklich beigeplant.

9.4 Versorgungseinrichtungen

Die Baumaßnahme kreuzt an verschiedenen Stellen Strom-, Fernmelde- und Wasserleitungen. Sie berührt damit die Belange der Versorgungswirtschaft. Aus diesen Gründen wurde im Interesse aller Versorgungsunternehmen angeordnet, dass diesen möglichst frühzeitig der Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen ist (vgl. A.VII.4 dieses Beschlusses), damit die weitere Ausführungsplanung abgesprochen werden kann.

Der Vorhabensträger hat die von den einzelnen Versorgungsunternehmen den Stellungnahmen beigefügten Merkblätter und Sicherheitshinweise in Kopie erhalten. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen ist durch die Auflagen unter A.VII.4 dieses Beschlusses gewährleistet.

9.5 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist auch unter Berücksichtigung des **Denkmalschutzes**, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zulässig. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. oben unter C.III.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Vorliegend ist zwar kein bekanntes Bodendenkmal unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** weist jedoch in seinen Stellungnahmen vom 04.05.2006 und 14.08.2008 darauf hin, dass die Gegend nicht frei von bislang noch unbekanntem Bodendenkmälern ist. So befindet sich östlich der Hammerschmiede direkt neben der St 2023 (nördlich von Bau-km 0+000) ein ausgewiesenes Bodendenkmal (8027-16) sowie ca. 300 m nördlich der Planung eine bronzezeitliche Siedlung (Bodendenkmal 8027/0072). Die Planung führt nach Darstellung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege durch ein Gebiet von Kalktuffquellsumpf bzw. eine Almlandschaft, in welchem eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Auffindung von Feuchtbodensiedlungen besteht. Derartige Fundstellen seien rar und deshalb von wissenschaftlich fast unermesslichem Wert.

Diese vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben jedoch insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalspflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A.VII.3 vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.VII.3 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalspflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalspflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stel-

le soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

9.6 Straßenanlieger

Die Auflage unter A.VII.1 dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass auch während der Bauzeit ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG).

10. Eingriffe in das Eigentum

Der Bau der Ortsumfahrung Benningen greift in erheblichem Umfang in privates Eigentum ein. Im Einzelnen wird auf das Grunderwerbsverzeichnis und die Grunderwerbspläne Bezug genommen (Unterlagen 14.1/T und 14.2 Blatt 1/T und Blatt 2).

Bei der Überprüfung dieser Eingriffe ist zu berücksichtigen, dass dem verfassungsrechtlich geschützten Privateigentum (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums muss für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme eine geeignete, erforderliche und zumutbare Maßnahme darstellen.

Die vorliegende Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die mit ihr verbundenen Eingriffe in privates Eigentum haben eine ausreichende Rechtfertigung. Die planfestgestellte Maßnahme ist geeignet, die dem Wohl der Allgemeinheit dienende Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Entlastung des innerörtlichen Bereichs von Benningen zu erreichen. Die im Grunderwerbsverzeichnis und in den Grunderwerbsplänen (Unterlage 14) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme zu verwirklichen. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit der Straße und der übrigen oben erwähnten Planungsziele nicht erreichbar. Die Abwägung der verschiedenen Trassenvarianten hat gezeigt, dass die planfestgestellte Maßnahme unter Berücksichtigung aller entschei-

derungserheblichen Belange vorzugswürdig gegenüber den anderen Möglichkeiten der Straßenführung ist. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar.

IV. Sonstige Forderungen Träger öffentlicher Belange

Im Folgenden werden die Forderungen von Trägern öffentlicher Belange behandelt, die nicht bereits Gegenstand der vorstehenden themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z.B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Gemeinde Benningen

Die **Gemeinde Benningen** hat keine Einwendungen gegen die planfestgestellte Maßnahme erhoben, sondern darauf hingewiesen, dass die baldige Verwirklichung des Vorhabens für die Gemeinde absolut notwendig ist. Darüber hinaus teilt sie mit, dass der Gemeinderat mehrheitlich mit der planfestgestellten Trassenführung einverstanden ist. Die Gemeinde Benningen hat durch die WPW Ingenieure GmbH, Hochstraße 61, 66115 Saarbrücken, einen Vergleich der Planfeststellungsstrasse mit der Variante 3a durchführen lassen. Ergebnis der Gegenüberstellung ist, dass die planfestgestellte Streckenführung insgesamt gegenüber der Variante 3a vorzugswürdig ist. Die Gemeinde Benningen regt jedoch an, eine Unternehmensflurneueordnung durchzuführen.

Die Einleitung oder Anordnung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungs-gesetz kann jedoch nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden (vgl. u.a. Kodal/Krämer, Straßenrecht, Kap. 38 Rdnr. 18.1). Diesbezüglich bedarf es eines Antrags der Enteignungsbehörde und des Anordnungsbeschlusses der oberen Flurbereinigungsbehörde nach § 4 FlurbG. Einwendungen, die das Flurbereinigungsverfahren betreffen, sind daher im Planfeststellungsverfahren als unzulässig zurückzuweisen.

Das Staatl. Bauamt Kempten hat gegenüber der Regierung von Schwaben hierzu jedoch ausgeführt, dass das Bauamt der Anregung der Gemeinde Benningen grundsätzlich offen gegenüber stehe, wenn ein solches Verfahren für die Abwicklung des Grunderwerbs dienlich, das Amt für Ländliche Entwicklung zur Durchführung des Verfahrens bereit sei und die überwiegende Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer einem solchen Verfahren zustimme.

2. Landratsamt Unterallgäu

Das **Landratsamt Unterallgäu** hat als Staats- und Kreisbehörde mit Schreiben vom 07.03.2006, 10.04.2006, 25.04.2006, 09.08.2006 und 23.07.2008 aus den Bereichen Bauplanungsrecht, Wasserrecht, Jagd und Fischerei, Brand- und Katastrophenschutz, Immissionsschutz, Abfallrecht und Bodenschutz, Naturschutz, Straßenbau, Straßenverkehr und Kreisheimatpflege zum Vorhaben Stellung genommen.

Hinsichtlich der Bereiche Bauplanungsrecht, Jagd und Fischerei, Brand- und Katastrophenschutz, Immissionsschutz und Straßenverkehr wurden keine Einwendungen erhoben.

Über die wasserrechtlichen Tatbestände wurde in A.V. des Beschlusstextes unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kempten entschieden. Das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG wurde hergestellt.

Die vom Landratsamt Unterallgäu im Hinblick auf das Abfallrecht und den Bodenschutz vorgeschlagenen Auflagen wurden im Beschlusstext unter A.VII.2 angeordnet.

Das Landratsamt Unterallgäu hat sich aus naturschutzfachlicher Sicht mit dem Vorhaben einverstanden erklärt. Der geforderten Abstimmungsverpflichtung hinsichtlich der Bepflanzung wurde durch die Auflagen unter A.VI. Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Anregung, den öffentlichen Feld- und Waldweg auf Flnr. 174 der Gemarkung Benningen fortzusetzen und an die Hawanger Straße

anzubinden, wird auf die Ausführungen zur gleichlautenden Anregung des Polizeipräsidiums Schwaben unter C.III.9.1 (Verkehrssicherheit) verwiesen.

Der Forderung, eine Zufahrt zum Grundstück Flnr. 269 der Gemarkung Benningen entsprechend dem bisherigen Ausbauzustand zu errichten und sich diesbezüglich mit der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu abzustimmen, hat das Staatl. Bauamt Kempten zugestimmt. Diese Abstimmungspflicht wurde unter A.VII.6 nochmals angeordnet.

Auch der Forderung der Kreisheimatpflege hinsichtlich etwaiger Bodenfundamente wurde stattgegeben. Diesbezüglich wird auf die Auflage unter A.VII.3.4 des Beschlusstextes hingewiesen.

3. Amt für Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben und Bayer. Bauernverband

Das **Amt für Landwirtschaft und Forsten Mindelheim** hat mit Schreiben vom 09.03.2006 zum Vorhaben Stellung genommen. Aufgrund der mit dem Bau der Ortsumfahrung Benningen verbundenen erheblichen Durchschneidungen landwirtschaftlicher Nutzflächen regt es die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens an. Der **Bayerische Bauernverband** unterstützt diese Forderung in seiner Stellungnahme vom 10.03.2006. Über die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens kann jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden werden. Auf die Ausführungen unter C.IV.1 (Gemeinde Benningen) wird verwiesen.

Zum Vorbringen des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Mindelheim und des Bayerischen Bauernverbands hinsichtlich des landwirtschaftlichen Betriebes auf dem Grundstück Flnr. 174, Gemarkung Benningen, wird auf die späteren Ausführungen zu den Einwendungen des betroffenen anwaltschaftlich vertretenen Grundstückseigentümers und des Pächters verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung beider Träger öffentlicher Belange, die Zufahrtsmöglichkeit zum landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Grundstück Flnr. 179/3 der Gemarkung Benningen so zu verbessern, dass die Hofstelle auch von großen und schweren LKW anfahrbar ist, hat das Staatl. Bauamt Kemp-

ten zugesagt, den öffentlichen Feld- und Waldweg BWV lfd. Nr. 4.05 zwischen Hawanger Straße und Bau-km 1+500 der St 2013 auf 3 m Breite mit einer 10 cm dicken Asphaltsschicht zu befestigen.

Sowohl das Amt für Landwirtschaft und Forsten als auch der Bayer. Bauernverband haben weiter darauf hingewiesen, dass die Querung der Umfahrungsstraße durch den Brüggelesweg ihrer Ansicht nach eine besondere Gefahrensituation darstelle. Der Brüggelesweg sei Erschließungsstraße für viele außerhalb der Umgehungsstraße gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen. Die geplante höhengleiche Querung stelle für den landwirtschaftlichen Fahrverkehr auf Grund der fehlenden Übersichtlichkeit eine erhebliche Gefährdung dar. Es wird daher die Realisierung einer höhenfreien Überquerung gefordert.

Diese Forderung ist jedoch zurückzuweisen. Nach Stellungnahme des Staatl. Bauamts Kempten sind an der höhengleichen Kreuzung des Brüggelesweges mit der Ortsumgehung ausreichende Sichtverhältnisse gegeben, so dass die Voraussetzungen für ein sicheres Kreuzen der Ortsumfahrung Benningen gegeben sind. Auch vom Polizeipräsidium Schwaben wurden hierzu in seiner Stellungnahme vom 28.02.2006 keine Einwendungen erhoben. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Grundstücke nordöstlich der Umgehungsstraße auch über die Hawanger Straße und über den Kreisverkehr am Anschluss Benningen Nord erreicht werden können und somit für den landwirtschaftlichen Fahrverkehr anderweitige Querungsmöglichkeiten im Abstand von rd. 500 m vorhanden sind. Im Übrigen wären mit einer höhenfreien Querung erhöhte Baukosten sowie ein vermehrter Eingriff in privates Grundeigentum verbunden. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände erweist sich daher die Entscheidung für die Realisierung einer höhengleichen Kreuzung als sachgerecht.

Zum Bereich Forsten wird auf die Ausführungen unter C.III.8.2 verwiesen.

Zum Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands, in der Planung ausreichenden Lärmschutz, besonders im Bereich der Anbindung Kreisverkehr Memmingen/Memmingerberg, herzustellen, wird auf die Ausführungen unter C.III.5.1 verwiesen.

In seiner Stellungnahme zur Tektur der Planunterlagen vom 21.02.2008 fordert der Bayerische Bauernverband die Realisierung der Variante 3a an Stelle der Planfeststellungstrasse. Deren Trassenverlauf führe zu weniger gravierenden Durchschneidungen landwirtschaftlich genutzter Flächen und sei auch in den übrigen Auswirkungen für die Bevölkerung weniger belastend. Diese Forderung ist jedoch zurückzuweisen. Unter C.III.3.2 dieses Beschlusses wurde ausführlich dargestellt, aus welchen Gründen bei Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange der Planfeststellungstrasse der Vorzug zu geben ist. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Des Weiteren fordert der Bayerische Bauernverband in seiner Stellungnahme zu den Plantekturen vom 21.02.2008 den Bau von durchgängigen Anwandwegen in ausreichender Breite beidseits der Ortsumfahrung sowie die Realisierung von Linksabbiegespuren für zwei landwirtschaftliche Betriebe im Bereich Kellerberg und Riedmühle. Auch diese Forderungen sind zurückzuweisen. Sämtliche landwirtschaftlichen Grundstücke sind auch nach Realisierung der planfestgestellten Maßnahme an das Feld- und Waldwegenetz angeschlossen. Der Bau von zusätzlichen landwirtschaftlichen Wegen über die in der Planung vorgesehenen Wege hinaus ist damit nicht erforderlich. Die geforderten Linksabbiegespuren liegen außerhalb des Planfeststellungsbereichs, so dass über sie nicht in diesem Verfahren entschieden werden kann.

Das übrige Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands vom 23.07.2008 betrifft Entschädigungsfragen, über deren Art und Höhe nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden wird. Sie sind in den Verhandlungen, welche der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu regeln.

Das **Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben** hat in seinen Stellungnahmen vom 31.01.2006 und 25.07.2008 keine Einwände gegen die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens erhoben. Der Hinweis, bei der Anbindung des Wirtschaftswegenetzes sollten keine zusätzlichen Steigungen geschaffen werden, wurde vom Staatl. Bauamt Kempten bei seiner Planung berücksichtigt.

Insgesamt gesehen sind in der Planung die berechtigten Anliegen der bäuerlichen Landwirtschaft in bestmöglicher Weise berücksichtigt. Die in den Grunderwerbsplänen enthaltenen Grundstücke sind für die Durchführung der Baumaßnahme unerlässlich. Ihre Inanspruchnahme wird mit dem Beschluss verbindlich geregelt.

4. Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das planfestgestellte Vorhaben erhoben, jedoch die grundsätzliche Frage der Überversorgung mit Straßen erhoben und ausgeführt, dass evtl. vor nicht allzu langer Zeit bei der Südwestumgehung in eine falsche Richtung geplant und gebaut worden sei. Dieser Einwand verkennt zum einen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung einer konkreten Straßenbaumaßnahme. Eine Grundsatzdiskussion über Verkehrspolitik kann im Planfeststellungsverfahren nicht geführt werden. Im Übrigen hat das Staatl. Bauamt Kempten darauf hingewiesen, dass sich die Wirksamkeit der in diesem Beschluss nicht gegenständlichen bestehenden Südwestumgehung aus den nachgewiesenen Verkehrszahlen (DTV 2000 = 5.517 Kfz/24h) und ihrer Netzfunktion ergebe.

Der weitere Einwand, dass die Ausgleichsmaßnahmen sehr dürftig erscheinen würden, ist nicht substantiiert genug, um die Richtigkeit des vom Vorhabensträger vorgelegten Ausgleichsflächenkonzeptes in Frage zu stellen. Auch wurden weder von der höheren noch von der unteren Naturschutzbehörde Einwände gegen die landschaftspflegerische Begleitplanung erhoben. Auf die Ausführungen unter C.III.6 wird verwiesen. Die Anregung, eine Allee längs der neuen Trasse zu pflanzen, muss gegenüber dem Gesichtspunkt Verkehrssicherheit in der Abwägung zurücktreten. Denn zum einen ist zu berücksichtigen, dass aus naturschutzrechtlichen Gründen hierzu keine Verpflichtung besteht, und zum anderen erhöht eine Baumbepflanzung die Unfallschwere für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge grundsätzlich erheblich.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. weist jedoch darauf hin, dass in der Biotopkartierung von 1989 in dem Biotop 8027-0017 die geschützten Arten

Eisvogel, Gelbbauchunke und Laubfrosch nachgewiesen worden seien. Nach Darstellung des Bundes werden die genannten geschützten Arten in der saP nicht berücksichtigt.

Dieser Einwand ist zum Teil unzutreffend. Negative Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die drei genannten Arten sind nicht zu befürchten.

Das kartierte Biotop 8027-0017 (Biotope in Abbaugruben zwischen Benningen und Hetzlinshofen) umfasst mehrere Teilflächen zwischen Hetzlinshofen und Benningen. Von vorliegendem Planfeststellungsverfahren ist die Teilfläche im Bereich des Kellerberges betroffen. In der Biotopkartierung von 1989 werden die genannten drei Arten zwar erwähnt, eine Statusangabe oder Fundumstände fehlen völlig. Auf welcher Teilfläche die Arten festgestellt wurden, ist aus der Biotopkartierung nicht ersichtlich. Der Kellerberg ist nur eine von sieben Teilflächen des Biotops.

Entgegen der Behauptung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. werden jedoch die Arten Gelbbauchunke und Laubfrosch in der saP bearbeitet (vgl. S. 35 und 37). Bei Beschreibung der lokalen Population wird darauf hingewiesen, dass Einzelindividuen dieser beiden Arten möglicherweise im Bereich des Kellerberges überwintern könnten. Fortpflanzungsbiotope (besonnte Kleingewässer) sind im Bereich des Kellerberges nicht vorhanden. Dagegen sind Vorkommen beider Arten in den weiter nördlich gelegenen Kiesgruben bekannt. Darauf wird in der saP hingewiesen. Für potentiell im Bereich des Kellerberges überwinternde Individuen wurde eine Vermeidungsmaßnahme (V 5) im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzt.

Zutreffend ist dagegen die Feststellung des Bund Naturschutz in Bayern e.V., dass der Eisvogel in der saP nicht behandelt wird. Dies hat seinen Grund darin, dass im Jahr 2007 eine avifaunistische Untersuchung auf den Eingriffsflächen und damit auch auf dem Kellerberg durchgeführt wurde, bei welchen Eisvögel nicht festgestellt werden konnten (vgl. SCHLOEGEL 2007 unveröff.). Darüber hinaus stellt der Eingriffsbereich am Kellerberg in seiner jetzigen Ausprägung (dichte Gehölzbestände mit Ablagerungen) keinen Eisvogellebensraum dar. Es befinden sich weder Still- noch Fließgewässer und somit auch keine geeigneten Nahrungsflächen bzw. Brutmöglichkeiten

im Eingriffsgebiet Kellerberg. Eventuell waren in den 80er Jahren noch offene Kiesgruben mit Wasserflächen in diesem Bereich vorhanden, welche heute jedoch verfüllt und aufgeforstet wurden.

5. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Der Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Unterallgäu/Memmingen, bemängelt in seiner Stellungnahme vom 15.03.2006, dass durch die Trassenführung besonders im Bereich des "Kellerberges" alte Baumbestände mit Greifvogelhorsten (Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke) sowie viele Unterschlupfmöglichkeiten für Amphibien und Eidechsen im Bereich des Lagerplatzes verloren gingen. Weiterhin drohe erhebliche Gefahr durch Straßentod bei Kleinsäufern und Vögeln, die zur anderen Straßenseite wechseln bzw. fliegen wollten. Durch die Wahl eines engeren Radius könnte das Problem entschärft werden. Ferner sei bedauerlich, dass im Vorfeld keine Tierarten oder Tiergruppen systematisch erfasst wurden. In den Kiesabbauflächen östlich der geplanten Umgehungsstraße befände sich eines der bedeutendsten Amphibienvorkommen des Landkreises. Da bei vielen dieser Arten die Laichplätze sowie die Sommer- und Winterquartiere zwischen den Abbauflächen und dem östlichen Ortsteil von Benningen lägen, sei bei deren Wanderungen mit nicht unerheblichen Verlusten zu rechnen. Auf keinen Fall dürften entlang der Trassenführung Wasserstellen entstehen. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen seien zu schablonenhaft und dienten nur Arten, die dort bereits gute Bedingungen vorfänden. Eine zusätzliche Ausgleichsfläche mit Feuchtcharakter im Bereich der Abbauflächen oder südlich des Kellerberges sei dringend notwendig.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) wurden die vom Landesbund für Vogelschutz angesprochenen Probleme erkannt. Wie dort ausgeführt wird, tangiert bzw. überbaut das planfestgestellte Vorhaben am westexponierten Hang Landschaftsstrukturen, welche der Avifauna, Kleinsäufern sowie Wirbellosen als Nahrungsbiotope, Teil- und Gesamtlebensraum dienen können. Dazu zählt vor allem die rekultivierte Kiesgrube (Biotop Nr. 8027-19 und angrenzende zur Biotopstruktur gehörige Flächen), welche im zukünftigen Anschlussbereich an die bestehende St 2013 teilwei-

se überbaut wird. Auch die Zerschneidung der Wanderbeziehungen zwischen Biotopstrukturen an der Hangleite und Dorfbiotopstrukturen ist in der landschaftspflegerischen Begleitplanung als Konflikt Nr. 2 genannt. Das Gebot der größtmöglichen Eingriffsminimierung wurde bei der Planung jedoch beachtet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Textteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung unter Ziffer 4, Seiten 12 ff. (Unterlage 12.1) sowie in den Unterlagen zur saP (Unterlage 12.7) verwiesen. Die Planung sieht nicht vor, entlang der Trasse Wasserstellen zu schaffen. Soweit der Landesbund für Vogelschutz fordert, für die Ortsumfahrung Benningen einen engeren Radius vorzusehen, so ist dies u.a. deshalb abzulehnen, da die Linienführung der St 2013 von Ottobeuren kommend sehr zügig ist und eine weitere Verkleinerung des Radius eine Unstetigkeit der Trassierung bedeuten und Verkehrssicherheitsprobleme aufwerfen würde. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.III.3.2 verwiesen.

Im Rahmen der Plantektur vom 21.02.2008 hat das Staatl. Bauamt Kempten Unterlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Unterlage 12.7) erstellen lassen, in welcher sämtliche von dem Planfeststellungsvorhaben betroffenen geschützten Tierarten und Tiergruppen systematisch erfasst und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese untersucht wurden. Nach deren Ergebnis sind die Folgen der Ortsumfahrung Benningen für die geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht so erheblich, dass sie einer Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens entgegen stünden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in den „Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ verwiesen (Unterlage 12.7).

Der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde auf Grundlage der gemeinsamen Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern und des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (jetzt Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit) vom 21.06.1993 ("Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6, 6a BayNatSchG") ermittelt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind mit den im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan enthaltenen Ausgleichsflächen A1 und A2 planerisch umgesetzt (Unterlagen 12.4 und 12.5). Sowohl die untere als auch die höhere Naturschutzbehörde haben sich mit dem Ausgleichskonzept einverstanden erklärt.

6. Verkehrsverbund Mittelschwaben

Der Verkehrsverbund Mittelschwaben hat gegen den Neubau der Ortsumfahrung keine Einwände erhoben. Er hat jedoch darum gebeten, über mögliche Behinderungen während der Bauausführung rechtzeitig informiert zu werden. Dem wurde mit der Anordnung unter A.VII.5 Rechnung getragen.

7. Vermessungsamt Memmingen

Das Vermessungsamt Memmingen hat gegen die Planung keine Einwendungen erhoben. Das Staatl. Bauamt Kempten hat zugesagt, das Vermessungsamt rechtzeitig vor Beseitigung von Grenzzeichen in Kenntnis zu setzen.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

Im Folgenden werden im Wesentlichen die für die Straßenplanung rechtlich entscheidungserheblichen Einwendungen von Privatpersonen behandelt, die nicht bereits Gegenstand aller bisherigen Abhandlungen waren oder sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Soweit diesen Forderungen gegen den Plan nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z.B. durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Einwendungen und Forderungen von Privatpersonen, die nicht durch Grundinanspruchnahme bedingt sind

1.1 Verbesserte Anbindung der Ortsverbindungsstraße Benningen/Hawangen in Richtung Süden an die St 2013

Zahlreiche Einwendungsführer machen geltend, dass in der bisherigen Planung eine Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Hawangen-Benningen an die geplante Ortsumfahrung in Richtung Süden fehle. Dadurch wür-

de insbesondere der Lkw-Verkehr des Kieswerkes in und von Richtung Süden weiterhin die Hawanger Straße, Lindenstraße etc. belasten. Bisher fahre ein Teil des Lkw-Verkehrs durch den Stadtweg. Dies sei durch die künftige 7,5t-Begrenzung nicht mehr möglich. Somit werde das Lkw-Verkehrsaufkommen erheblich steigen. Daher wird eine Anbindung der Ortsverbindungsstraße Benningen/Hawangen auch in Richtung Süden an die Umgehungsstraße gefordert.

Diese Forderung wird zurückgewiesen. Die von den Einwendungsführern geforderte Anbindung an die Umgehungsstraße in Richtung Süden wäre zwar grundsätzlich technisch möglich. Laut Verkehrsgutachten wird die Verkehrsbelastung der Hawanger Straße im Prognosejahr 2020 ohne Umgehungsstraße am Ortsrand 2.900 Kfz/24h betragen. Durch den Bau der Umgehungsstraße mit der vorgesehenen Verknüpfung mit der Hawanger Straße wird sich die Verkehrsbelastung der Hawanger Straße auf rd. 1/7 reduzieren. Von dem auf der Hawanger Straße Richtung Benningen fahrenden Verkehr sind in Bezug auf die Umgehungsstraße 96,4% kreuzender bzw. Richtung Memmingen abbiegender Verkehr. Lediglich ein sehr kleiner Anteil von 3,6% ist Übereckverkehr in Richtung Süden. Entsprechendes gilt für die entgegengesetzte Fahrbeziehung. Hinzu kommt, dass mit einem Vollanschluss zusätzlicher Landverbrauch von privaten Grundstücken verbunden wäre. Im Hinblick auf die mit einem Vollanschluss erzielbare, lediglich sehr geringe weitere Verkehrsreduzierung und den Nachteilen - erhöhter Bedarf an privatem Grund, höhere Kosten - ist diese Forderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zurückzuweisen.

1.2 Errichtung einer Unterführung für Radfahrer und Fußgänger beim sog. Kapfweg und ausreichende Befestigung des Wirtschaftsweges Hawanger Straße/Kapfweg

Mehrere Einwendungsführer haben die Errichtung einer Fußgängerunterführung im Bereich des Kapfweges gefordert. Diese Forderung wird damit begründet, dass der Kapfweg gleichermaßen Schul-, Fuß- und Radweg der Anlieger sei. Darüber hinaus sei der Kapfweg die einzige Zugangsmöglichkeit zum Grundstück FlNr. 181 der Gemarkung Benningen, welches von Schulklassen und Kindergartengruppen als Ski- und Schlittenhang genutzt werde. Für Fußgänger bestünde andernfalls nur die Möglichkeit, die Umge-

hungsstraße über die Hawanger Straße zu queren. Diese verfüge jedoch über keinen Fußgängerweg und berge somit ein hohes Unfallrisiko.

Zudem ist nach Vortrag der Einwendungsführer auch eine Asphaltierung des Wirtschaftsweges Hawanger Straße/Kapfweg unumgänglich, da andernfalls die Straße für den Schwerlastverkehr nicht nutzbar und eine Räumung im Winter nicht möglich ist.

Beide Einwendungen haben sich zwischenzeitlich erledigt.

Das Staatl. Bauamt Kempten hat mit Datum vom 21.02.2008 eine Tektur der Planunterlagen vorgenommen. Bei Bau-km 1+520 wird zur Querung der Ortsumfahrung mittels des sog. Kapfweges eine Gehwegunterführung mit Rampen gebaut.

Zudem hat das Staatl. Bauamt Kempten hinsichtlich der Forderung nach einer Asphaltierung des Wirtschaftsweges Hawanger Straße/Kapfweg zugesagt, den öffentlichen Feld- und Waldweg BWV lfd. Nr. 4.05 zwischen Hawanger Straße und Bau-km 1+500 der St 2013 auf 3 m Breite mit einer 10 cm dicken Asphaltenschicht zu befestigen. Auf die Ausführungen unter C.IV.3 wird verwiesen.

1.3 Errichtung einer höhenfreien Kreuzung beim Brüggelesweg

Von mehreren Einwendungsführern wird die Realisierung einer höhenfreien Kreuzung der Ortsumfahrung Benningen durch den sog. Brüggelesweg gefordert. Die vom Staatlichen Bauamt Kempten vorgesehene höhengleiche Kreuzung sei aus Gründen der Verkehrssicherheit abzulehnen. Zum einen sei die Kreuzung sehr schwer einsehbar. Dies werde durch die vorgesehene Anpflanzung von zwei weiteren Bäumen im Kreuzungsbereich und die geplanten Lärmschutzmaßnahmen für das nahe gelegene Bebauungsgebiet noch zusätzlich verschärft. Zum anderen liege die Kreuzung etwa einen Meter höher, so dass landwirtschaftliche Fahrzeuge nur sehr schwer anfahren und die Kreuzung nur langsam passieren können. Der gesamte Knotenpunkt stelle insgesamt eine erhebliche Gefahrenquelle dar, welche durch den Bau einer höhenfreien Kreuzung vermieden würde.

Die Forderung ist jedoch zurückzuweisen. Nach Untersuchungen des Staatlichen Bauamts Kempten sind die Sichtverhältnisse an der betreffenden Kreuzungsstelle ausreichend, um auch bei Realisierung der vorgesehenen höhengleichen Kreuzung den Anforderungen der Verkehrssicherheit zu genügen. Darüber hinaus können die Grundstücke nordöstlich der Ortsumfahrung Benningen auch über die Hawanger Straße sowie über den Kreisverkehr am Anschluss Benningen Nord erreicht werden. Auf die Ausführungen unter C.IV.3 wird verwiesen.

1.4 Linksabbiegespur auf der Höhe des Anwesens "Riedmühle 1"

Die Anwohner des Anwesens Riedmühle 1 haben auf die schon jetzt bestehende Gefahrensituation im Verkehrsfluss der St 2013 Richtung Memmingen auf der Höhe des Anwesens "Riedmühle 1" hingewiesen. Durch die prognostizierte Verkehrszunahme von mind. 20 % werde sich dieses Problem noch verstärken. Sie beantragen daher die Errichtung einer Linksabbiegespur.

Die Forderung ist jedoch zurückzuweisen. Die geforderte Maßnahme liegt außerhalb des Planfeststellungsbereiches, so dass über sie im Rahmen des jetzigen Planfeststellungsverfahrens nicht entschieden werden kann.

1.5 Anbindung des Anwesens "Auf dem Kellerberg 1"

Die Bewohnerin dieses Anwesens hat erstmals mit Schreiben vom 17.08.2008 im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Tekturen vom 21.02.2008 zum Vorhaben Stellung genommen.

Sie fordert aus Verkehrssicherheitsgründen den Bau einer Linksabbiegespur für den aus Ottobeuren kommenden Verkehr zur Anbindung Ihres Anwesens „Auf dem Kellerberg 1“.

Diese Frage ist jedoch nicht Gegenstand der Tekturen vom 21.02.2008, so dass die Einwendungsführerin mit Ihrem Vorbringen präkludiert ist, Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG.

Rein vorsorglich wird zu dieser Forderung der Einwendungsführerin auch auf Folgendes hingewiesen: Der diese Frage betreffende Abschnitt der St 2013 liegt außerhalb des Planfeststellungsbereiches, so dass über sie unabhängig von einer Präklusion im Rahmen des jetzigen Planfeststellungsverfahrens nicht entschieden werden kann. Das Staatliche Bauamt Kempten hat zudem zur Frage der künftigen Anbindung des Anwesens „Auf dem Kellerberg 1“ im Erörterungstermin vom 29.10.2008 zugesagt, dass der Weg, der das Anwesen „Auf dem Kellerberg 1“ erschließt, wie bisher an die St 2013 angebunden wird. Damit ergeben sich durch die Realisierung des Planfeststellungsvorhabens auch keine Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Winterdienstes auf diesem Weg.

Insgesamt spricht sich die Einwendungsführerin gegen den Bau der Planfeststellungstrasse aus und fordert eine Verwirklichung der Variante 3 a. Diese wäre wesentlich einfacher zu realisieren und stelle eine ungefährlichere Lösung dar. Zudem würde das Landschaftsbild durch sie nicht so stark beeinträchtigt.

Auch diese Forderung ist jedoch zurückzuweisen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die folgenden Ausführungen unter C.V.3 verwiesen.

2. Einwendungen und Forderungen von durch Grundabtretung betroffener Privatpersonen

2.1 Eigentümerin des Grundstücks Flnr. 320/13, Gemarkung Benningen

Die Einwendungsführerin hat mit Schreiben vom 08.03.2006 zum Vorhaben Stellung genommen. Darin erklärt sie ihr grundsätzliches Einverständnis mit der Planung im Zeitpunkt der 1. Auslegung, spricht sich jedoch vorsorglich gegen eine eventuelle Änderung der Planung zu Lasten ihres Grundstücks Flnr. 320/13 der Gemarkung Benningen aus.

Mit Schreiben vom 14.08.2008 hat die Einwendungsführerin zur Tektur der Planunterlagen vom 21.02.2008 Stellung genommen. Durch diese wird ihr Grundstück um eine Mehrfläche von rund 200 m² stärker in Anspruch genommen. Für den ihr entstehenden Flächenverlust sowie den Nachteil der

Durchschneidung des Grundstücks fordert sie einen angemessenen Ausgleich oder Entschädigung.

Die Einwendung ist jedoch zurückzuweisen. Entschädigungsfragen oder das Stellen von Ersatzland sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Diesbezüglich ist die Einwendungsführerin auf die nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen mit dem Antragsteller bzw. auf ein ggf. erforderliches nachfolgendes Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu verweisen. Für die Betroffene bietet diese Handhabung keine Nachteile, da sie bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten kann.

Die Einwendungsführerin fordert weiterhin, der Bewirtschaftungsweg auf den Grundstücken Flnrn. 320/4 und 320/5 der Gemarkung Benningen müsse erhalten werden, da über diesen die Bewirtschaftung des Grundstücks Flnr. 320/8 erfolge.

Diese Einwendung ist jedoch gegenstandslos: Der betreffende Wirtschaftsweg bleibt erhalten, soweit er nicht von der Trasse der Ortsumfahrung Benningen überbaut wird. Auch nach Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist das Grundstück Flnr. 320/8 der Gemarkung Benningen an das Feld- und Waldwegenetz angebunden und ausreichend erschlossen.

2.2 Eigentümer des Grundstücks Flnr. 320/11, Gemarkung Benningen

Der Einwendungsführer hat mit Schreiben vom 13.03.2006, 14.08.2008 und 10.09.2008 zum Vorhaben Stellung genommen.

Er rügt zunächst, dass er als betroffener Grundstückseigentümer nicht früher in die Trassenplanung mit einbezogen wurde.

In dieser Vorgehensweise liegt allerdings kein Verfahrensfehler, weil der Vorhabensträger eines großen Straßenbauvorhabens nicht dazu verpflichtet ist, vor Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit allen Grundstücksbetroffenen Einzelgespräche zu führen. Vielmehr ersetzt das in

Art. 73 BayVwVfG vorgeschriebene öffentliche Anhörungs- und Erörterungsverfahren gerade die andernfalls erforderlichen und äußerst zeitaufwändigen Einzelanhörungen.

Der Einwendungsführer wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundstückes Flnr. 320/11 der Gemarkung Benningen. Durch die Tekturplanung vom 21.02.2008 werde sein Grundstück sogar noch stärker in Anspruch genommen als bei der ursprünglichen Planung. Der Einwendungsführer ist der Ansicht, dass vorausschauend im Hinblick auf die Lärmbelastung und die weitere Entwicklung der Gemeinde Benningen diese weiträumiger in nordöstlicher Richtung umfahren werden sollte. Dies hätte auch den Vorteil, dass der Flughafen Memmingerberg und das südliche Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes einfacher angebunden werden könnten. Zum anderen sei die Flnr. 320/11 das einzige seiner Grundstücke, das über eine Fläche von mehr als 1 ha verfüge. Dieses werde nun zerstückelt, so dass die verbleibenden Restflächen für eine Bewirtschaftung unrentabel seien. Für die entstehenden Verluste und Beeinträchtigungen fordert der Einwendungsführer das Stellen von gleichwertigem Ersatzland bzw. eine angemessene Entschädigung. Darüber hinaus muss nach seiner Forderung die Zufahrt zu seinem Grundstück auch nach Realisierung des planfestgestellten Vorhabens weiterhin möglich sein.

Die Einwendungen sind jedoch zurückzuweisen.

Wie oben unter C.III.3.2 ausführlich dargelegt, ist die Planfeststellungstrasse bei einer Gesamtschau aller zu berücksichtigenden Belange die vorzugswürdige Variante. Bei ihrer Realisierung werden künftige Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Benningen ausreichend berücksichtigt. Aus diesem Grund befürwortet die Gemeinde Benningen die planfestgestellte Trasse (vgl. oben C.IV.1).

Soweit der Einwendungsführer sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundstückes Flnr. 320/11 wendet, da dessen Bewirtschaftung infolge der Durchschneidung unrentabel werde, und Ausgleich bzw. Entschädigung für die ihm entstehenden Beeinträchtigungen fordert, so sind diese Fragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Diese Fragen sind zunächst im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen direkt mit dem Vorha-

bensträger anzusprechen. Der Vorhabensträger hat vorliegend im ersten Erörterungstermin vom 16.05.2006 seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, dem Einwendungsführer die durch das Vorhaben abgeschnittene südwestliche Restfläche des Grundstücks Flnr. 320/11 abzukaufen, falls dieser das wünscht. Sollte es zwischen Einwendungsführer und Vorhabensträger nicht zu einer Einigung kommen, so wird die Frage der Entschädigung bzw. des Stellens von Ersatzland oder der Übernahme unrentabler Restflächen in einem gesonderten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu behandeln sein. Für den Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn er kann bei Meinungsverschiedenheiten im Rahmen des Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahrens ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Zum Einwand der mangelhaften Erschließung des Grundstückes Flnr. 320/11 bleibt auszuführen, dass auch nach Realisierung des planfestgestellten Vorhabens beide Teile des Grundstücks an das ländliche Wegenetz angeschlossen sind. Der südwestliche Teil des Grundstücks wird wie bisher über den bestehenden Feldweg 320/4 und 320/5 erschlossen, der nordöstliche Teil über den neuen Feldweg (BWV lfd. Nr. 4.02) und den bestehenden Feldweg 320/4 und 320/5. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger im ersten Erörterungstermin vom 16.05.2006 zugesagt, von der alten St 2013 eine direkte Zufahrtsrampe auf das Grundstück Flnr. 320/11 westlich der neuen Ortsumfahrung zu errichten.

2.3 Eigentümerin/Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 320/6, 320/12, 156/4, 156/3 und 156/2, Gemarkung Benningen

Die anwaltschaftlich vertretene Eigentümerin der o.g. Grundstücke hat vorgetragen, dass die Grundstücke durch das planfestgestellte Vorhaben teilweise mittig durchschnitten werden. Die Grundstücke seien verpachtet und dienen ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch das Zerschneiden der Grundstücke sei eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke insgesamt nicht mehr möglich. Dadurch werde in den Kernbereich des Eigentums eingegriffen. Auch seien die östlich der Trasse liegenden Grundstücke mit landwirtschaftlichen Maschinen künftig schwer erreichbar. Dies führe dazu, dass dieser Teil der Grundstücke nicht oder zu keinem auskömmlichen Preis mehr verpachtet werden könne. Die Einwendungsführerin trägt weiter vor, dass Ihr Wohnhaus auf dem Grundstück Flnr.

156/7 der Gemarkung Benningen nur ca. 200 m entfernt von der Trasse liege. Die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen würden jedoch auf einer Verkehrszählung beruhen, die bereits mehrere Jahre zurückläge und nicht mehr aktuell sei. Ferner sei außer Acht gelassen worden, dass das Grundstück Flnr. 156/7 bereits durch die fliegerische Nutzung des Flugplatzes Memmingerberg und durch den auf der Hauptstraße verbleibenden Restverkehr belastet werde. Die Schallbelastung des Grundstücks liege tatsächlich weit über den zulässigen Grenzwerten und habe damit enteignungsgleiche Wirkung. Die Einwendungsführerin fordert die Realisierung einer ortsfernen Trasse. Auch die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten würden durch die planfestgestellte Trasse stark eingeschränkt. Die Gründe für eine ortsnahе Trassenführung würden keinesfalls die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer überwiegen. Der Flächenverbrauch durch eine ortsfornere Umgehungsstraße sei minimal und bis heute nicht konkret berechnet worden. Höhere Baukosten würden nicht entstehen, weil bei einer ortsforneren Umgehungsstraße die Entschädigungsleistungen, die an die Betroffenen zu zahlen seien, geringer ausfielen. Eine konkrete Kostengegenüberstellung sei bisher nicht erfolgt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Grundinanspruchnahme ist für das Straßenbauvorhaben unverzichtbar. Die Planung ist das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses. Auf die obigen Ausführungen unter C.III. und hier insbesondere auf C.III.3.2 (Alternativen) wird verwiesen. Künftige Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Benningen werden ausreichend berücksichtigt. Aus diesem Grund befürwortet die Gemeinde Benningen die planfestgestellte Trasse mehrheitlich (vgl. oben C.IV.1). Eine Verschiebung der Trasse zu Gunsten der Einwendungsführerin, um eine Grundabtretung zu vermeiden oder zu vermindern, scheidet aus den oben unter C.III.2 genannten Gründen aus und würde unabhängig davon nur zu neuen Betroffenheiten bzgl. privater Grundinanspruchnahme führen. Die Planfeststellungstrasse ist bei einer Gesamtschau aller zu berücksichtigenden Belange die vorzugswürdige Variante. Die von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen Grundeigentümer haben für den Flächenverlust sowie für ggf. entstehende landwirtschaftliche Strukturschäden, Formatverschlechterungen u.ä. Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. sondern zunächst in Verhandlungen direkt mit dem Vorhabensträ-

ger zu klären. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, ist ein gesondertes Enteignungs- oder Entschädigungsverfahren zu führen. Für den Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn er kann bei Meinungsverschiedenheiten im Rahmen des Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahrens ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Auch nach Realisierung des Planfeststellungsvorhabens sind sämtliche der im Eigentum der Einwendungsführerin stehenden Grundstücke erschlossen. Die nordöstlich der Trasse gelegenen Grundstücke der Einwendungsführerin sind sowohl über den Brüggelesweg als auch über den Kreisverkehr „Anschluss Benningen Nord“ an das Feld- und Waldwegenetz angeschlossen.

Auch die gegen die Immissionsberechnung vorgebrachten Einwände greifen nicht. Die vom Vorhabensträger durchgeführten schalltechnischen Berechnungen beruhen nicht auf überholten Verkehrszahlen, sondern auf den Prognosewerten für das Jahr 2020 eines im Sommer 2005 fortgeschriebenen Verkehrsgutachtens. Die mit den Planvorgaben der Tekturplanung vom 21.02.2008 durchgeführten schalltechnischen Berechnungen haben am Wohnhaus der Einwendungsführerin (Immissionsort 1) einen Beurteilungspegel von 55/44 dB(A) tags/ nachts ergeben. Damit liegen sie unterhalb der für Wohngebiete geltenden Grenzwerte der 16. BImSchV von 59dB(A) tags/49dB(A) nachts. Im Ergebnis kann es somit letztlich offen bleiben, ob das Anwesen - wie in den Planunterlagen dargestellt - in einem Wohngebiet oder eher in einem Mischgebiet liegt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. z. B. Urteil vom 21.03.1996, Az: 4C9-95) ist jedenfalls der maßgebende Beurteilungspegel grundsätzlich nicht als Summenpegel unter Einbeziehung von Lärmvorbelastungen durch bereits vorhandene Verkehrswege zu ermitteln. Die durch den Bau entstehende zusätzliche Lärmbelastung darf lediglich zu keiner Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt. Solche Werte werden hier auch nicht annähernd erreicht. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die verbleibende Belastung durch die Hauptstraße, als auch im Hinblick auf den Fluglärm. Entgegen der Darstellung im Einwendungsschreiben verbleibt nach der Verkehrsprognose an der alten Ortsdurchgangsstraße (Hauptstraße) auf der Höhe des Anwesens der Einwendungsführerin im Prognosejahr 2020 lediglich ein Verkehrsaufkommen von etwa 2.100Kfz/24h. Durch die Verlagerung des größten Teils des bisher nahe am Wohnanwesen der Einwendungsführerin verlaufenden Verkehrs auf die über 200 m entfernte

Ortsumfahrung ergibt sich insoweit eine deutliche Entlastung. Die Überlagerung beider Straßen ergibt selbst bei Zugrundelegung der Planvorgaben vor der Tektur vom 21.02.2008, bei welchen die Straßenführung im Bereich der im Eigentum der Einwendungsführerin stehenden Grundstücke weiter südlich verlief, einen maximalen Beurteilungspegel von 59/49 dB(A) tags/nachts. Nicht einmal dieser Summenpegel überschreitet die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Die Lärmbelastung des Anwesens durch den Flugbetrieb des neuen Verkehrsflughafens Allgäu liegt nach dem für das Änderungsverfahren erstellten Lärmgutachten unterhalb 55 dB(A) tags. Nachtbetrieb ist regulär nicht zugelassen. Abgesehen davon, dass auch hier eine Summenbildung mit Straßenlärm rechtlich nicht geboten ist, würde die Summation von Straßen- und Fluglärm mit den Planvorgaben vor der Tektur vom 21.02.2008 lediglich einen Summenpegel von etwa 60-61 dB(A) tagsüber ergeben. Auch dieser Wert erreicht nicht auch nur annähernd Werte, die im Bereich einer enteignungsgleichen Wirkung bzw. einer Gesundheitsgefährdung liegen, denn solche können nach ständiger Rechtsprechung erst im Bereich der Sanierungspegel von 70/60 dB(A) tags/nachts und keinesfalls bei Werten, die sogar unter den für Mischgebieten zugelassenen Grenzwerten liegen, angenommen werden. Im Übrigen hat das Bayer. Landesamt für Umwelt im Rahmen des Anhörungsverfahrens die schalltechnischen Untersuchungen und Berechnungen auf Plausibilität überprüft, sein grundsätzliches Einverständnis mit den schalltechnischen Untersuchungen mitgeteilt und bestätigt, dass die vom Vorhabensträger ermittelten Ergebnisse auf der sicheren Seite liegen.

Zu den Plantekturen vom 21.02.2008 hat der ebenfalls anwaltlich vertretene neue Eigentümer der Grundstücke, Sohn der bisherigen Einwendungsführerin, Stellung genommen. Er bezieht sich auf die bereits von seiner Mutter vorgetragene Einwendungen gegen das planfestgestellte Vorhaben. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

2.4 Eigentümerin der Grundstücke Flnrn. 163, 165, 165/2 und 165/3, Gemarkung Benningen

Die Einwendungsführerin macht geltend, dass sie durch die Baumaßnahme ca. 7.000 m² Grund verliere, welcher von ihrem Sohn bewirtschaftet werde. Dieser Grund sei für die von ihrem Sohn betriebene Milchviehhaltung un-

verzichtbar. Aus diesem Grund fordert sie eine Verschiebung der Trasse nach Osten. Sollte dies nicht möglich sein, müsse ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Auf jeden Fall müsse der Verlust der Flächen durch Stellen von Ersatzland ausgeglichen werden.

Die Einwendungen sind jedoch zurückzuweisen.

Die Grundinanspruchnahme ist für das Straßenbauvorhaben unverzichtbar. Die planfestgestellte Trassenführung ist das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses. Auf die obigen Ausführungen unter C.III. und hier insbesondere auf C.III.3.2 (Alternativen) wird verwiesen. Eine Verschiebung der Trasse Richtung Osten scheidet aus den dort genannten Gründen aus und würde unabhängig davon nur zu neuen Betroffenheiten bzgl. privater Grundinanspruchnahme führen.

Über die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens kann in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden. Auf die Ausführungen unter C.IV.1 wird verwiesen.

Auch die Frage des Stellens von Ersatzland ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Diesbezüglich ist die Einwendungsführerin auf die nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen mit dem Antragsteller bzw. auf ein ggf. erforderliches nachfolgendes Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu verweisen. Für die Betroffene bietet diese Handhabung keine Nachteile, da sie bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten kann.

Soweit die Einwendungsführerin die Frage der Abbruchgenehmigung eines in ihrem Eigentum stehenden denkmalgeschützten Gebäudes anspricht, so steht dies in keinem Zusammenhang mit vorliegendem Planfeststellungsverfahren und kann damit nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

2.5 Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 156 und 175, Gemarkung Benningen

Gemäß der Planung der Tektur vom 21.02.2008 ist aus dem 62.810 m² großen Grundstück Flnr. 156 eine endgültige Grundinanspruchnahme von 3.820 m² und eine vorübergehende Beanspruchung von 1.695 m² vorgesehen. Aus dem 25.130 m² großen Grundstück Flnr. 175 ist eine endgültige Inanspruchnahme von 305 m² und eine vorübergehende Beanspruchung von 405 m² geplant. Der Eigentümer erhebt gegen die Grundinanspruchnahme Einwendungen und fordert eine andere Trassenführung. Darüber hinaus fordert er die Durchführung einer Unternehmensflurneueordnung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Grundinanspruchnahme ist für das Straßenbauvorhaben unverzichtbar. Die Planung ist das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses. Auf die obigen Ausführungen unter C.III. und hier insbesondere auf C.III.3.2 (Alternativen) wird verwiesen. Eine Verschiebung der Trasse zu Gunsten des Einwendungsführers, um eine Grundabtretung zu vermeiden oder zu vermindern, scheidet aus den dort genannten Gründen aus und würde unabhängig davon nur zu neuen Betroffenheiten bzgl. privater Grundinanspruchnahme führen.

Über die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens kann in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden. Auf die Ausführungen unter C.IV.1 wird verwiesen.

Soweit der Einwendungsführer erstmals im Rahmen des ersten Erörterungstermins vom 16.05.2006 die Frage der Erschließung seiner sich auf der Nordostseite der Ortsumfahrung befindlichen Grundstücke und den Bau einer höhenfreien Kreuzung im Bereich des Brüggelesweges anspricht, so ist dieser Einwand wegen Präklusion (Verspätung) zurückzuweisen, Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG. Aber auch ohne Präklusion des Vorbringens wäre der Einwand zurückzuweisen. Auf die Ausführungen unter C.IV.3 wird verwiesen.

2.6 Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 172 und 174, Gemarkung Benningen

Für die Grundstücke Flnrn. 172 und 174 Gemarkung Benningen ist im Grundbuch des Amtsgerichtes Memmingen ein Einwendungsführer eingetragen. Im Rahmen eines Besprechungstermins am 12.04.2010 wurde vom anwaltschaftlichen Vertreter des Grundstückseigentümers erklärt, dass ein Eigentumsübergang auf die bisherigen Pächter eingeleitet aber im Grundbuch noch nicht vollzogen worden sei. Nachdem die Regeln des BGB eine Eigentümerstellung bei Grundstücken immer an die Grundbuchlage knüpfen, wird zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht von einer Eigentümerstellung der bisherigen Pächter ausgegangen. Es ist allerdings voranzustellen, dass auch eine neue Eigentümerstellung der bisherigen Pächter an der Zurückweisung der Einwendungen nichts ändert.

Der anwaltschaftlich vertretene Grundstückseigentümer der Flnrn. 172 und 174 führt zunächst aus, dass im seinerzeitigen Flächennutzungsverfahren bereits Anregungen bzw. Bedenken erhoben wurden. Hierzu seien auch Lösungsmöglichkeiten und Handlungsbemühungen aufgezeigt worden, die jedoch bis heute nicht ausgeführt worden seien. Er hält aus diesem Grund die damaligen Rügen im Flächennutzungsverfahren aufrecht, wie ergänzend den Mangel der nachhaltigen Behandlung nach nunmehr sieben verstrichenen Jahren.

Hierzu ist grundsätzlich klarzustellen, dass zwischen dem Flächennutzungsplan bzw. dessen damaligen Aufstellungsverfahren und dem mit diesem Beschluss zum Abschluss gebrachten förmlichen Planfeststellungsverfahren zu trennen ist. Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die beantragten Planunterlagen des Staatl. Bauamtes Kempten vom 02.01.2006 in der Fassung der Tektur vom 21.02.2008 und die gegen diese Planung erhobenen Einwendungen. Der Verweis auf die damaligen Rügen des Flächennutzungsverfahrens sowie den Mangel der nachhaltigen Behandlung nach nunmehr sieben verstrichenen Jahren ist daher nicht zielführend. Zwar besteht nach § 7 BauGB eine Anpassungspflicht der Straßenplanung an den Flächennutzungsplan. Diese Anpassungspflicht begründet aber einerseits für sich betrachtet nicht die Rechtmäßigkeit der in Übereinstimmung mit dem Entwicklungsgebot des Flächennutzungsplanes

aufgestellten Fachplanung. Vielmehr hat der Fachplanungsträger aufgrund der von ihm vorzunehmenden Abwägung unabhängig von der Anpassungsverpflichtung alle von der Fachplanung betroffenen Belange uneingeschränkt zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für die Belange der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten. Dritte können sich zudem auf eine etwaige Verletzung der Anpassungspflicht im Rahmen ihrer Beteiligung an der Fachplanung nicht berufen. Sie sind nur in ihren Rechten verletzt, wenn das in der Fachplanung zu beachtende Abwägungsgebot ihnen gegenüber verletzt worden wäre (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 7 BauGB Rd. Nr. 12). Dementsprechend ist in diesem Beschluss auch nicht über die damaligen Rügen im Flächennutzungsplanverfahren und deren behaupteter nachhaltiger Behandlung nach nunmehr sieben verstrichenen Jahren zu entscheiden. Entscheidend ist vielmehr, ob die jetzige Planung des Staatlichen Bauamtes Kempten gerechtfertigt ist, gesetzliche Zielvorgaben einhält und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Umwelt, Eigentum sowie übrige öffentliche und private Belange diese nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung).

Klarzustellen ist ferner, dass die Einleitung oder Anordnung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetzes nicht in dem Planfeststellungsbeschluss ausgenommen werden kann. Auf die Ausführungen unter C.IV.1 (Gemeinde Benningen) wird verwiesen.

Das vom Einwendungsführer angesprochene Verkehrsproblem Schaltwerkstraße/Schleiferplatz in Memmingen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Zur Frage der Ausgestaltung der Kreuzung der Ortsumfahrung mit dem sog. Brüggelesweg wird auf die obigen Ausführungen unter C.V.1.3 verwiesen.

Des Weiteren trägt der Einwendungsführer vor, es bestünde erhebliche Gefahr, dass die privatwirtschaftliche Nutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Memmingerberg die Wirksamkeit des plangegegenständlichen Vorhabens beeinträchtigt. Gründe für diese pauschale Behauptung werden nicht genannt. Die Einwendung ist zurückzuweisen. Für die Planung der Ortsumfahrung Benningen im Zuge der St 2013 wurden die aus der Verkehrsuntersu-

chung für Benningen im Jahr 2002 ermittelten Verkehrsdaten für das Jahr 2020 fortgeschrieben. Der Bereich Memmingerberg wurde in die Verkehrsuntersuchung mit einbezogen. Für die Verkehrsprognose wurde der zwischenzeitlich aufgegebene Militärflugplatz noch mit rund 2.000 Beschäftigten (d.h. rund 4.000 Kfz/Tag) berücksichtigt. Damit liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung deutlich höher als bei der Nutzung als Regionaler Verkehrsflughafen Allgäu. Im Rahmen der luftrechtlichen Änderungsgenehmigung für die zivile Nutzung des Militärflugplatzes wurden als Verkehrsaufkommen für das Planjahr 2015 640 Kfz/Tag prognostiziert (Airpark - Allgäu GmbH & Co. KG, November 2003). Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Orientierung des Verkehrs zu etwa 80 % in Richtung A 96 erfolgt. Die für das Prognosejahr 2020 prognostizierten Verkehrsbelastungen liegen somit bezüglich der Auswirkungen für die Betroffenen zu deren Gunsten auf der sicheren Seite. Es ergeben sich zudem keine Anhaltspunkte, dass die Nutzung des ehemaligen Militärflugplatzes als Regionaler Verkehrsflughafen Allgäu die Verkehrswirksamkeit des plangegenständlichen Vorhabens in Frage stellen würde.

Die Einwendungsführer haben ferner darauf hingewiesen, dass sich östlich der geplanten Straße auf der FlNr. 174 ein Trinkwasserbrunnen befindet. Dieser Brunnen diene sowohl der Stallversorgung auf dem Grundstück FlNr. 174, wie auch aufgrund langfristig vertraglicher Verpflichtung der Versorgung des Betriebs- und Wohngebäudes auf dem Flurstück Nr. 170. Für diese Grundwasserentnahme bestehe eine wasserrechtliche Erlaubnis. Durch die geplante Straßenbaumaßnahme würden möglicherweise die Wasserqualität und die Wassermenge des Brunnens in Mitleidenschaft gezogen. Das Staatl. Bauamt Kempten hat hierzu ausgeführt, dass der Ruhewasserpool des angezapften Grundwasservorkommens ca. 18 m unter Geländeoberkante liege. Da dieses Grundwasservorkommen von der geplanten Straße nicht tangiert wird, ergeben sich damit keine Beeinträchtigung der Wassergewinnung aus der Straßenplanung. Im Übrigen wird auf ein Beweissicherungsverfahren verwiesen, welches im Rahmen einer Besprechung vom 12.04.2010 seitens des Vorhabensträgers zugesichert wurde.

Sowohl der Grundstückseigentümer als auch der Pächter der Grundstücke FlNrn. 174 und 172 haben Einwendungen gegen die durch das Vorhaben bedingte Grundinanspruchnahme der benannten Grundstücke erhoben. Der

Pächter des Grundstückes FlNr. 167 wendet sich darüber hinaus auch gegen die geplante Grundinanspruchnahme aus dieser Flurnummer. Hierzu wird vorgetragen, dass der Eigentümer der Grundstücke FlNrn. 174 und 172 seit 1988 u.a. auf diesen Grundstücken einen landwirtschaftlichen Betrieb nach den ökologischen Richtlinien mit extensiver Mutterkuhhaltung betrieben habe. Seit 2003 sei der Betrieb an seine Tochter und deren Ehemann verpachtet. Diesem Betrieb gehöre auch die gepachtete Fläche FlNr. 167 an. Der Pächter der Grundstücke ist nach seinen Angaben Vollerwerbslandwirt, dessen Haupterlös aus der Mutterkuhhaltung stammt. Das Fleisch werde zum Teil über den Hofladen der Familie des Grundstückseigentümers direkt vermarktet. Durch den Bau der Umgehungsstraße würden die Weideflächen mit den FlNrn. 167 und 174 unterhalb des Stalles sowie die FlNr. 172 gegenüber der Hawanger Str. abgeschnitten, so dass ein Weidegang der Tiere sowie eine Bewirtschaftung wie bisher unmöglich gemacht werden. Die stark verkleinerte Restfläche aus dem Grundstück FlNr. 172 sei insgesamt zur Beweidung nicht mehr verwendbar. Durch die Zerschneidung der Flächen werde es praktisch unmöglich, die Tiere vom Stall gefahrlos über die stark frequentierte Umgehungsstraße auf die westlich der geplanten Ortsumfahrung gelegenen Grundstücksteile umzutreiben. Hieraus würden sich auch erhebliche arbeitswirtschaftliche Nachteile ergeben, auch der Verlust etwaiger Betriebsprämien sei zu befürchten. Eine Weidefläche an einer so stark befahrenen Straße berge zudem auch ein erhebliches Gefahrenpotential für die mitlaufenden Kälber, welche gelegentlich durch die Weidezäune auf die Fahrbahn gelangten. Am Rand einer Straße mit hoher Verkehrsbelastung sammle sich innerhalb kürzester Zeit sehr viel Müll an, der sowohl die Qualität des Futters stark beeinträchtige sowie eine erhebliche Verletzungsgefahr für die Rinder darstelle. Insgesamt sei der landwirtschaftliche Betrieb des Pächters aufgrund der Folgen des Planfeststellungsvorhabens in seiner Existenz gefährdet. Diese Gefährdung betreffe auch den Verpächter und könne nur durch einen vollumfänglichen Ersatz der beanspruchten und abgeschnittenen Flächen in unmittelbarem Umgriff um den Stall oder durch eine komplette Aussiedlung des Betriebes an eine geeignete Stelle abgewendet werden. Die Einwendungsführer legen zur Unterstützung ihrer Ausführungen eine Stellungnahme der Naturland Fachberatung des Erzeugerrings für naturgemäßen Landbau e.V. vom 09.03.2006 vor, auf welche bzgl. der Einzelheiten verwiesen wird.

Die sowohl vom Grundstückseigentümer als auch vom Pächter vorgebrachten Einwendungen gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke Flnr. 174 und 172 sowie der vom Grundstückspächter vorgebrachte Einwand gegen die Inanspruchnahme des Grundstückes Flnr. 167 sind jedoch zurückzuweisen.

Nach den Tekturplanungen des Staatl. Bauamtes Kempten vom 21.02.2008 ist bei dem 23.199 m² großen Grundstück Flnr. 172 eine endgültige Grundinanspruchnahme von 7.570 m² und eine vorübergehende Beanspruchung von 1.555 m² vorgesehen. Von dem 127.937 m² großem Grundstück Flnr. 174 werden 8.420 m² endgültig und 1.465 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Bei dem insgesamt 51.728 m² großen Grundstück Flnr. 167, von welchem der Einwendungsführer nur 38 % (19.605 m²) gepachtet hat, ist eine endgültige Grundinanspruchnahme von 4.900 m² und eine vorübergehende Beanspruchung von 1.465 m² vorgesehen. Dem berechtigten Anliegen, den Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten, wurde unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass zum einen am Knotenpunkt Umgehungsstraße/Hawanger Straße kein Vollanschluss geplant wurde und zum anderen die flächensparende sog. "Holländerlösung" als Verknüpfungsform gewählt wurde. Die nach den Planungen erforderliche Grundinanspruchnahme ist für das Straßenbauvorhaben unverzichtbar. Die planfestgestellte Trassenführung ist das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses. Auf die obigen Ausführungen unter C.III. und hier insbesondere auf C.III.3.2 (Alternativen) wird verwiesen. Eine Verschiebung der Trasse zu Gunsten des Einwendungsführers, um eine Grundabtretung zu vermeiden oder zu vermindern, scheidet aus den dort genannten Gründen aus und würde unabhängig davon nur zu neuen Betroffenheiten bzgl. privater Grundinanspruchnahme führen.

Zur Frage der Existenzgefährdung der Einwendungsführer hat die Regierung von Schwaben beim Amt für Landwirtschaft und Forsten Mindelheim eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche auf der Basis der von den Einwendungsführern gemachten Angaben (vgl. Erklärungen der Einwendungsführer vom 07.05.2006 und 15.05.2006 in den entsprechenden Fragebögen) sowie auf der Grundlage weiterer amtlicher Ermittlungen erfolgte. Zu den Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des Amtes vom 24.04.2008 verwiesen. Nach dieser bewirtschaftete der landwirtschaftliche

Betrieb im Jahr 2007 insgesamt 46,59 ha landwirtschaftliche Fläche. Von der bewirtschafteten Fläche befinden sich 6,48 ha im Eigentum der Betriebsleiterfamilie, 19,15 ha stehen im Eigentum des Schwiegervaters des Betriebsleiters und werden nach Angaben der Einwendungsführer voraussichtlich im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge auf die Betriebsleiterfamilie übergehen. Weitere 2,89 ha Fläche sind von der Mutter des Betriebsleiters zugepachtet und werden nach Angaben der Einwendungsführer in naher Zukunft in das Eigentum des Betriebsleiters übergehen. Die übrige vom Betrieb bewirtschaftete Fläche ist von Dritten zugepachtet. Der Pachtanteil beträgt damit zum Zeitpunkt der Planfeststellung insgesamt ca. 86 %. Durch das Straßenbauvorhaben gehen dem Betrieb nach Feststellung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten insgesamt 1,8490 ha Fläche und somit 3,97 % der gesamten bewirtschafteten Fläche verloren. Nach Ausführung des Amtes stellt der Verlust von 3,97 % der Wirtschaftsfläche für einen gut geführten landwirtschaftlichen Betrieb keine Existenzbedrohung dar. Vorliegend seien jedoch die speziellen Besonderheiten und Anforderungen der konkreten Betriebsführung zu berücksichtigen. Durch den geplanten Trassenverlauf werden ca. 6,85 ha Weidefläche im direkten Umgriff um den Stall abgeschnitten. Die vom Einwendungsführer ausgeübte Betriebsform der extensiven Mutterkuhhaltung ist auf den direkten Weidezugang der Tiere vom Stall aus ausgerichtet. Nach der gutachterlichen Feststellung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Mindelheim würde vorliegend durch den aufgrund der Trassenführung bedingten hohen Verlust von Weidefläche im Umgriff um den Stall der landwirtschaftliche Betrieb aufgrund seiner Betriebsform der extensiven Mutterkuhhaltung in seiner Existenz gefährdet.

Diese Gefährdung kann nach Feststellung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten jedoch durch das Stellen von geeignetem Ersatzland abgewendet werden. Das Staatl. Bauamt Kempten hat zur Abwendung der Existenzgefährdung mit Angebot vom 11.08.2008 und mit dem vorgelegten Pachtvertrag vom 17.03.2010 zu den Flächen FlNrn. 167, 167/2 und 168 sowie zeitweise nutzbar 162 (jew. Gemarkung Benningen) gegenüber den Einwendungsführern seine verbindliche Bereitschaft erklärt, die dem Betriebsinhaber entstehenden Flächenverluste durch das Stellen von Ersatzland auszugleichen, welches direkt an die Weideflächen im unmittelbaren Umgriff um den Stall angrenzt. Die Laufzeiten und Pachtentgelte des Pachtangebotes vom 17.03.2010 wurden im Rahmen einer Besprechung

vom 12.04.2010 mit den Einwendungsführern und deren Bevollmächtigten nochmals angepasst. Auf die Aktennotiz vom 13.04.2010 hierüber wird verwiesen. Durch Ersatzlandangebote mit geeigneten Flächen kann eine Existenzgefährdung eines Betriebs abgewendet werden (vgl. BayVGH vom 04.11.2008, Az. 8 A 07.40043; BayVGH vom 30.10.2007 Az. 8 A 06.40024 Rdnr. 241 m.w.N.). Nachdem aufgrund der ungeklärten Altablagerungen in den Ersatzflächen ein Eigentumsübergang seitens der Einwendungsführer nicht gewollt ist, kann ein Flächenausgleich auch in Form einer langfristigen Verpachtung durch den Vorhabensträger erfolgen.

Im Rahmen eines Besprechungstermins am 12.04.2010 kündigte der Verfahrensbevollmächtigte an, dass ein Eigentumsübergang der Flnrn. 172/174 auf die Pächter eingeleitet aber noch nicht vollzogen worden sei. Sollte dieser während der Rechtsbehelfsfrist auch im Grundbuch vollzogen sein, ändert dies jedoch an der Abwendung der Existenzgefährdung durch die Ersatzlandgestellung nichts. Diese kann durch die verbindliche Bereitstellung geeigneten Ersatzlandes in Form langfristiger Pachtverträge vermieden werden mit der Folge, dass sie als Abwägungsposten an Gewicht verliert oder ganz ausfällt (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Juni 1995, BVerwGE 98, 339). Eine nachhaltige Verfügbarkeit ist dadurch ebenfalls gesichert.

Die Inanspruchnahme von Flächen für die planfestgestellte Trasse sowie der dadurch bedingte Verlust von Weideland für den Betrieb des Einwendungsführers stellen sich wie folgt dar:

Von dem 12,7937 ha großen Grundstück Flnr. 174 werden 0,8420 ha endgültig und 0,1465 ha vorübergehend in Anspruch genommen. Vom gesamten Grundstück wird derzeit eine Fläche von ca. 6,0 ha westlich des Rinderstalls als Weide genutzt. Nach dem Bau der planfestgestellten Trasse bleiben hiervon ca. 0,83 ha als Weidefläche übrig. Die westlich der planfestgestellten Trasse liegende Fläche von ca. 4,1 ha wäre nur noch über einen Austrieb über ca. 200 m über die Hawanger Str. möglich. Die Gewinnung von Heu oder Silage ist zwar nach wie vor möglich, ein direkter Zugang zum Stall ist jedoch abgeschnitten. Zwar hat der Betrieb auf der Flnr. 172 auch bisher schon eine Weide betrieben, welche durch eine Straße vom Stall getrennt war. Allerdings war der Treibweg dorthin kürzer. Ein direkter Zugang zum Stall bestand jedoch auch hier nicht. Trotzdem wird mit der planfestgestellten Trasse ein schwerwiegendes Hindernis zur Beweidung der restli-

chen Fläche 174 geschaffen und ist deshalb mit dem Stellen eines geeigneten Weidelandes von ca. 5,2 ha auszugleichen.

Nach den Tekturplanungen des Staatl. Bauamtes Kempten vom 21.02.2008 ist bei dem 2,3199 ha großen Grundstück Flnr. 172, von welchem ca. 1,8 ha als Weide genutzt werden, eine endgültige Grundinanspruchnahme von 0,7570 ha und eine vorübergehende Beanspruchung von 0,1555 ha vorgesehen. Damit verbleiben von der Flnr. 172 weiterhin 1,5629 ha, wovon östlich der Trassenführung noch ca. 0,6 ha eingeschränkt als Weideland nutzbar sind, die restlichen ca. 0,96 ha liegen westlich der Trasse und können wegen des auch hier erforderlichen Auftriebs über die Hawanger Straße nicht mehr beweidet werden.

Das Grundstück Flnr. 167 ist mit einer Teilfläche von 1,96 ha als unmittelbares Anschlussgrundstück zu Flnr. 174 vom Einwendungsführer F. gepachtet und wird ebenfalls als Weide genutzt. Von den 1,96 ha Weideland bleiben nach dem Bau der planfestgestellten Trasse ca. 0,22 ha Weideflächen übrig, welche allerdings Anschluss an weiteres Weideland der Flnr. 174 hat (0,83 ha+0,22 ha) und damit eine für die Beweidung ausreichende Größe besitzt. Die Flnr. 167 steht zwischen dem westlichen Rand der planfestgestellten Trasse und der östlichen Grundstücksgrenze mittlerweile im Eigentum des Vorhabensträgers. Die westlich der planfestgestellten Trasse liegende Teilfläche steht weiterhin in Privateigentum. Der Pachtvertrag zwischen dem Einwendungsführer und der Eigentümerin der Flnr. 167 läuft bis 31.07.2012 und wird nach Bekunden der Eigentümerin nicht verlängert. Die Verfügbarkeit dieser Fläche beträgt damit lediglich ca. 2 Jahre und steht dem Betrieb nicht mehr dauerhaft zur Verfügung. Zwar wird bei der Beurteilung einer Existenzgefährdung durch Landentzug für einen landwirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich nicht zwischen Pachtflächen und Eigentumsflächen unterschieden. Allerdings muss der Verlust von Pachtflächen bei der Beurteilung einer Existenzgefährdung nach obergerichtlicher Rechtsprechung nicht stets mit dem Entzug von Grundeigentum gleichgestellt werden. Denn von der Gesamtbetriebsfläche von ca. 45 ha, die der Einwendungsführer bewirtschaftet, entfallen ca. 39 ha (86 %) auf Pachtland. Auch wenn die Pachtverhältnisse in aller Regel verlängert werden, muss ein Landwirt zumindest geringfügige Veränderungen einkalkulieren, so dass es ihm als Betriebsinhaber obliegt, entsprechende Flächenverluste im Rahmen

des Möglichen durch Neuanpachtungen auszugleichen (vgl. hierzu auch VGH Kassel vom 12.02.1998, 2 Q 3447/97). Ob der Eigentumsübergang nach der Feststellung dieses Plans vollzogen wurde und sich die Pachtlandquote dadurch verringert hat, ist daher letztlich unerheblich, da - wie bereits dargestellt - auch eine Ersatzlandgestellung in Form langfristiger Pachtverträge (vorliegend maximal 25 Jahre) zur Abwendung einer Existenzgefährdung wegen Flächenverlustes ausreichend ist.

Der Bevollmächtigte des Eigentümers hat mehrfach vorgetragen, dass die angebotenen Ersatzgrundstücke unter Berücksichtigung der verschiedenen Qualitätsmerkmale erkennbar ungeeignet wären. Dies ist nach eingehender Untersuchung unter Zuhilfenahme von Fachinstituten und Fachbehörden zurückzuweisen. Die Tauschflächen Flnr. 167, 167/2 und 168 sowie die zeitweise nutzbare Fläche 162 sind vom Rinderstall aus direkt zugänglich, so dass die Anforderungen von Naturland e.V. an eine biologische Mutterkuhhaltung erfüllt werden. Das Grünland ist auch ausreichend ertragreich. Teilweise handelt es sich zwar um Verfüllungsflächen, welche aufgrund der heterogenen Bodenstruktur insbesondere in niederschlagsarmen Zeiten hier Trockenschäden befürchten lassen. Der Anteil dieser Verfüllungsflächen liegt jedoch unter 50 %, so dass keine Gefährdung der Futtergrundlage zu befürchten ist. Die (Teil)flächen aus den Grundstücken Flnrn. 167, 167/2 und 168 stellen auch bezüglich des Aufwuchses geeignetes Weideland dar. Die Grasnarbe besteht hauptsächlich aus standorttypischen Gräsern und Kräutern voralpiner Weideflächen. Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens wurde der Planfeststellungsbehörde bekannt, dass sich in Bereichen der Flächen 167/2 und 168 (Schnittpunkt der Flächen 167/2, 168 und 163) Altablagerungen befinden. Daraufhin wurden umfangreiche Begutachtungen vorgenommen und Stellungnahmen von Fachbehörden eingeholt. Aus den Gutachten des Instituts für Materialprüfung Dr. Schellenberg (IFM Leipheim) vom 27.11.2008 und vom 30.03.2009 sowie der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Sachgebiet Agrarökologie, vom 29.04.2009 ergab sich, dass die vorhandenen Altablagerungen erst ab dem B-Horizont vorzufinden sind und deshalb keine Beeinträchtigung für eine Grünlandnutzung darstellen. Darüber hinaus ist bezüglich der Beweidung dieser Flächen festzuhalten, dass Altstandorte bei einer landwirtschaftlichen Nutzung durch intensive Weidenutzung generell geeignet sind. Bei einer Weidepraxis mit intensivem Weidedruck und frühem Weidegang im Früh-

jahr, wie es vom Einwendungsführer nach dessen Erläuterungen im Rahmen des Ortstermins vom 09.11.2009 praktiziert wird, werden im voralpinen Grünland gewöhnlicher Weise anzutreffende, bis in den belasteten B-Horizont tief wurzelnde Pflanzen wie z.B. Ampfer (*Rumex obtusifolius*) oder Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*) weitestgehend verdrängt, so dass fast ausschließlich flach wurzelnde Gräser- und Kleearten vorkommen, welche nicht in den tieferen, ggf. belasteten B-Horizont vordringen. Nachdem somit keine Beeinträchtigungen im Wirkungspfad „Boden-Nutzpflanze“ zu befürchten sind, ergibt sich - auch unter der Besonderheit der ökologischen Betriebsführung durch den Einwendungsführer - keine Ungeeignetheit dieser Flächen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich der Einwendungsführer mit Schreiben des Bevollmächtigten der Eigentümer vom 26.01.2009 und wiederholend vom 15.10.2009 dahingehend erklärt hat, die angebotenen Ersatzflächen für 10 Jahre trotz der ihm bekannten Altablagerungen zu bewirtschaften. Somit geht der Einwendungsführer offenbar selbst davon aus, dass für seinen auf ökologischer Grundlage wirtschaftenden Betrieb diese Flächen für einen langen Zeitraum als tauglich erscheinen. Etwaige Haftungsfolgen aus dem Bundesbodenschutzgesetz im Falle einer Sanierung der Bodenverunreinigung sind für den Pächter mit der Haftungsfreistellung im angebotenen Pachtvertrag vom 17.03.2010 abgewendet.

Es handelt sich darüber hinaus beim Betriebsstandort um keinen unbelasteten Raum, welcher frei von jeglichen Schadstoffeinträgen ist. Vielmehr ist zu beachten, dass sich auf dem Grundstück Flnr. 174, mithin dem selben Grundstück wie Rinderstall und Hauptweidefläche, im Osten eine im Jahr 1999 immissionsschutzrechtlich genehmigte Bauschuttrecyclinganlage mit einer Durchsatzleistung von 80t/h befindet, welche diffuse Immissionen verursacht. Hinzu kommt, dass die Weideflächen Flnrn. 172 und 174 auf ca. 900 m direkt an die Ortsverbindungsstraße Benningen-Hawangen angrenzen, welche insbesondere durch Schwerlastverkehr zu den benachbarten Kies- und Bauschuttanlagen belastet ist.

Die Ersatzlandflächen sind im Bedarfsfalle sofort verfügbar. Der Vorhabensträger ist beim Erwerb in die bestehenden Pachtverträge eingetreten. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Pachtaufhebung mit dem bisherigen Pächter, so dass kurzfristig pachtfrei an den Einwendungsführer ge-

tauscht werden kann. Bei der Bilanzierung der Ersatzflächen unter Einbeziehung der zeitweiligen Verfügbarkeit der Flnr. 162 ist ein vollständiger Ausgleich gegeben. Im Rahmen eines Ortstermins am 09.11.2009 wurde seitens des Sachverständigen vom Amt für Landwirtschaft sowie durch einen hinzugezogenen Sachverständigen der Landesanstalt für Landwirtschaft (Institut für Ländliche Strukturentwicklung, Betriebswirtschaft und Agrarinformatik) nochmals festgestellt, dass eine dauerhafte Verpachtung dieser o.g. Flächen insgesamt ein zumutbares Angebot von Ersatzland darstellt, welches im Falle einer Annahme dieses Angebotes durch den Einwendungsführer die Existenzgefährdung beseitigt. Eine Verfügbarkeit weiterer Flächen (168/1 und 162/1), welche vom Einwendungsführer angeregt wurde, sei nicht erforderlich. Die Fläche Flurnr. 162 wird derzeit von einem sog. Umstellungsbetrieb bewirtschaftet, welcher ab August 2010 den Bio-status nach den Richtlinien von Naturland e.V. erhält. Damit ist die Fläche für den ebenfalls nach den Richtlinien von Naturland e.V. wirtschaftenden Betrieb der Einwendungsführer auch in dieser Hinsicht als tauglich zu erachten.

Der Einwendungsführer erhebt ferner den Einwand, dass die Beweidung entlang der planfestgestellten Trasse wegen der Gefahr ausbrechender Tiere nicht möglich sei. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Bereits jetzt beträgt die Zaunlänge der Flnrn. 172 und 174 entlang der Ortsverbindungsstraße Benningen-Hawangen ca. 900 m. Zwar ist die planfestgestellte Ortsumfahrung Benningen stärker frequentiert, allerdings reduziert sich die Zaunlänge entlang der planfestgestellten Trasse auf nur mehr ca. 275 m. Außerdem ist eine Beweidung entlang von Staats- und Bundesstraßen im Voralpengebiet allgemein üblich.

Die Einwendungsführer erheben ferner den Einwand, Förderprämien zu verlieren. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die beanspruchten Flächen Flnrn. 167, 172 und 174 verfügen über sog. Zahlungsansprüche (ZA), welche dem Bewirtschafter bei entsprechender jährlicher Aktivierung zustehen. Nachdem durch das Ersatzflächenangebot insgesamt eine Flächenmehrung stattfindet, können - je nach Abgabebereitschaft durch die bisherigen ZA-Inhaber - die ZA vermehrt werden oder zumindest die auf Grund direkter Flächeninanspruchnahme für diese Flächen verlorenen ZA über die hinzubekommenen Flächen zukünftig aktiviert werden. Damit entsteht für

den Einwendungsführer insgesamt kein wirtschaftlicher Nachteil. Die im Grünland-Milchprogramm der Bundesregierung für 2010/11 beschlossenen zusätzlichen Grünlandprämien stehen dem Einwendungsführer nicht zu, da er keine Milchviehhaltung betreibt.

Eine andere Möglichkeit, dem Einwendungsführer Weideflächen zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. Die Erschließung der westlich der planfestgestellten Trasse liegenden Teilfläche aus FlNr. 174 mittels einer Unterführung ist auf Grund der hohen Kosten von ca. 200.000 € und den Unwägbarkeiten, ob die Rinder durch einen solchen Tunnel getrieben werden können, keine zumutbare Alternative.

Im Übrigen muss die Ersatzlandfrage im Planfeststellungsverfahren nicht abschließend geklärt werden, sondern kann einem nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten bleiben. Denn das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (vgl. BVerwG vom 11.1.2001 NuR 2002, 341/343 [RdNr. 44]). Diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Bundesfernstraßenrecht gilt auch für das Verhältnis des Planfeststellungsrechts nach Landesstraßenrecht zum Enteignungsrecht (Numberger in: BayStrWG, Art. 38 RN 152). Im Rahmen der Planfeststellung ist mithin lediglich zu bewerten, ob eine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes vorliegt und ob diese mit Ersatzlandstellung abgewendet werden kann.

Insofern ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Planfeststellungsvorhabens gegenüber dem Eigentums- bzw. Bewirtschaftungsinteresse der Einwendungsführer der Vorrang einzuräumen. Nachdem die Existenzgefährdung durch das Angebot an Ersatzflächen abgewendet werden kann, braucht nicht darüber entschieden werden, ob das Gewicht der Planungsziele die Inkaufnahme einer Existenzgefährdung rechtfertigt und ob sich im Variantenvergleich bei der Wahl anderer Varianten Existenzgefährdungen ausschließen ließen. Der Einwendungsführer ist zwar unter keinem rechtlichen Aspekt verpflichtet, das ihm unterbreitete Ersatzlandangebot anzunehmen. Seine in die Abwägung einzustellenden Belange verlieren jedoch an Gewicht, wenn ihm durch ein entsprechendes Ersatzlandangebot

die Möglichkeit eröffnet wird, die von ihm behauptete Existenzgefährdung abzuwenden (BayVGH v. 19.10.1993, 8 A 93.40001, 8 A 93.40002). In die planerische Abwägung braucht dann die individuelle Betroffenheit der Kläger nur noch mit dem Gewicht aufgenommen zu werden, das ihr bei - unterstellter - Annahme des Ersatzlandangebots verbleibt.

2.7 Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 178/2 und 178/10, Gemarkung Benningen

Der Einwendungsführer hat mit einem am 16.03.2006 bei der Regierung von Schwaben eingegangenen Schreiben sowie einem weiteren Schreiben vom 18.08.2008 zum Vorhaben Stellung genommen.

Er ist Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 178/2 und 178/10 der Gemarkung Benningen. Aus dem insgesamt 11.350 m² großen Grundstück Flnr. 178/10 ist eine endgültige Flächeninanspruchnahme von 3.000 m² sowie eine vorübergehende Beanspruchung von 1.005 m² vorgesehen. Das 7.560 m² große Grundstück Flnr. 178/2 wird durch die Planung mit 620 m² endgültig und 340 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Der Einwendungsführer beantragt vorrangig einen Flächentausch für den Verlust der betroffenen Teilstücke, um nicht mit den Förderrichtlinien der Landwirtschaft in Konflikt zu geraten. Er schlägt hierzu vor, die von der Planung betroffenen Teilflächen durch die ebenfalls am Betrieb angrenzende Teilfläche der Flnr. 176/2 der Gemarkung Benningen zu ersetzen, da er diese Fläche schon bisher gepachtet und bewirtschaftet habe. Sollte ein Flächentausch nicht möglich sein, fordert er eine finanzielle Entschädigung

Die Einwendung ist jedoch zurückzuweisen. Die Frage des Stellens von Ersatzland bzw. der Zahlung einer Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern primär in den Grundstücksverhandlungen mit dem Vorhabensträger zu lösen. Kommt eine Einigung auf dem Verhandlungswege nicht zustande, ist die Regelung der betreffenden Punkte einem gesonderten Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten. Für den Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn er kann bei Meinungsverschiedenheiten im Rahmen des Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahrens ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Des Weiteren trägt der Einwendungsführer vor, dass südlich des bestehenden Betriebes auf der Flnr. 178/10 in nächster Zeit der Bau eines Wohnhauses beabsichtigt sei. Deshalb sollte die Umgehungsstraße möglichst weit nach Osten verschoben werden. In seiner Stellungnahme zu den Planunterlagen vom 21.02.2008 spricht sich der Einwendungsführer für die Verwirklichung der Variante 3 a aus. Diese weise für die Gemeinde Benningen im Hinblick auf die dörfliche Entwicklung und die bessere Anbindung der Ortsverbindungsstraße nach Hawangen wesentliche Vorteile auf. Auch für seinen Betrieb wäre die Realisierung der Variante 3 a günstiger. So wäre das von ihm geplante Wohnhaus auf dem Grundstück Flnr. 178/10 aufgrund der größeren Entfernung der Variante 3 a weit weniger Lärm- und Schadstoffimmissionen durch die Straße ausgesetzt. Darüber hinaus müsste bei einer Verwirklichung der Variante 3 a nicht die Wasserleitung zu seinem Betrieb verlegt werden. Auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die vom Straßenbauvorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen seines Betriebes sei Variante 3 a günstiger. Zudem könne er beim Bau der Planfeststellungsstraße das Fahrsilo nicht mehr nach Osten hin erweitern. Schließlich sei auch zu bedenken, dass die Realisierung der Planfeststellungsstraße sehr aufwändig werde, da unterhalb der Hangkante viel Hangquellwasser austrete. Aus diesem Grund sei er nicht bereit, Flächen für den Bau der Planfeststellungsstraße zur Verfügung zu stellen.

Auch diese Einwendungen sind jedoch zurückzuweisen. Eine Baugenehmigung für das geplante Wohnhaus liegt nach Auskunft des Einwendungsführers weder zum Termin der beiden Erörterungen noch bei einem Telefongespräch am 27.04.2010 vor. Im Übrigen ist die planfestgestellte Trassenführung das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, in welchem sich die gewählte Streckenführung bei einer Gesamtbetrachtung aller zu berücksichtigenden Belange gegenüber anderen Varianten als vorzugswürdig erwiesen hat. Bei der Teilaussiedlung des Betriebs des Einwendungsführers war der Trassenverlauf bereits bekannt und berücksichtigt worden, so dass der Einwendungsführer im Wissen der zukünftigen Verkehrsführung seinen Betrieb und die Betriebseinrichtungen wie z.B. das Fahrsilo errichtet hat. Zudem verbleibt zwischen dem westlichen Anwandweg der planfestgestellte Trasse und der bestehende Fahrsiloplanlage ein Abstand von ca. 20 m, so dass ein weiteres Fahrsilo errichtet werden kann, mithin eine Erweiterung nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Auf die obigen Ausführungen unter C.III.

und hier insbesondere auf C.III.3.2 (Alternativen) wird ferner Bezug genommen.

Über die geforderte Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens ist ebenfalls nicht im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Auf die Ausführungen unter C.IV.1 wird verwiesen.

2.8 Eigentümer des Grundstückes Flnr. 183, Gemarkung Benningen

Der Einwendungsführer hat zunächst mit Schreiben vom 12.03.2006 zum Vorhaben Stellung genommen.

Er wendet sich gegen die Grundinanspruchnahme seines Grundstückes Flnr. 183, Gemarkung Benningen. Lt. Planung der Tektur vom 21.02.2008 ist aus den 42.914 m² Grundstück eine endgültige Grundinanspruchnahme von 6.120 m² und eine vorübergehende Beanspruchung von 1.645 m² geplant. Durch die vorgesehene Durchschneidung werde die wirtschaftliche Nutzung seines Grundstücks nach der Planung zur Südwestumgehung nun zum zweiten Mal erheblich erschwert. Außerdem sei eine Bewirtschaftung der östlich der Trasse verbleibenden kleinen Restfläche mit seinen 10 m breiten Maschinen zur Feldbearbeitung unmöglich. Durch die Formatänderung verliere sein Grundstück zudem stark an Wert. Ferner trägt der Einwendungsführer vor, dass mit Realisierung der Planfeststellungstrasse die Erreichbarkeit dieses Grundstücks sowie weiterer in seinem Eigentum stehender Flächen (Flnrn. 469/470) erschwert werde. Für ihn ergäben sich durch das Planfeststellungsvorhaben längere Wege und infolgedessen zeitliche Verzögerungen im Betriebsablauf. Die Landschaft Benningens werde zudem mit Bau der Planfeststellungstrasse unwiederbringlich zerstört, auch die künftigen gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten werden eingeschränkt. Der Einwendungsführer fordert aus diesem Grund eine Trassenverschiebung in Richtung Osten.

Die vorgetragenen Einwendungen sind jedoch zurückzuweisen. Die Planfeststellungstrasse ist das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, in welchem sie sich bei Betrachtung sämtlicher zu berücksichtigenden Belange als vorzugswürdig erwiesen hat. Eine Verschiebung der Trasse nach Osten scheidet aufgrund der unter C.III. und hier insbesondere un-

ter C.III.3.2 (Alternativen) genannten Gründe aus. Die Frage der Übernahme von Restflächen oder der Entschädigung etwaig entstehender Nachteile ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern zunächst in Verhandlungen direkt mit dem Vorhabensträger anzusprechen. Sollte bei diesen eine Einigung nicht zustande kommen, so sind diese Fragen in einem gesondert zu führenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu regeln. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Hinsichtlich der vom Einwendungsführer gerügten Verschlechterung der landwirtschaftlichen Wegeanbindung hat das Staatl. Bauamt Kempten zudem im ersten Erörterungstermin vom 16.05.2006 zugesagt, den westlich der bestehenden St 2013 verlaufenden Weg zu einem kombinierten Wirtschafts-, Geh- und Radweg auf 3,50 m Breite mit einer Asphaltdeckschicht auszubauen und an die künftige St 2013 alt anzuschließen.

Der Einwendungsführer trägt weiter vor, dass er künftig zwei Mal links abbiegen müsse, um von seinem Wohnanwesen „Auf dem Kellerberg“ die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke Flnrn. 183, 469 und 470 zu erreichen. Er stelle mit seinem landwirtschaftlichen Gerät jeweils ein Hindernis für den mit hoher Geschwindigkeit laufenden Verkehr und damit ein erhebliches Gefahrenpotential für die Verkehrssicherheit dar. Aus diesem Grund fordert er den Bau einer Linksabbiegespur für den aus Richtung Ottobeuren kommenden Verkehr.

Auch diese Einwendung ist jedoch zurückzuweisen. Die betreffenden Grundstücke werden bereits gegenwärtig von der Hofstelle des Einwendungsführers aus über die St 2013 angefahren. Dies wird auch nach Bau der Ortsumfahrung Benningen weiter der Fall sein. Allerdings wird ein wesentlicher Teil der Anfahrtstrecke künftig über die abzustufende, wesentlich schwächer belastete St 2013 alt erfolgen. Damit ist eine Erhöhung der Gefährdung des laufenden Verkehrs durch den Bau der Ortsumfahrung Benningen nicht ersichtlich. Die Übersichtlichkeit der Betriebsausfahrt des Einwendungsführers wird durch die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens nicht verschlechtert. Der geforderte Bau einer Linksabbiegespur für den Richtung Memmingen fließenden Verkehr liegt überdies außerhalb

des Planfeststellungsbereiches, so dass über sie im Rahmen des jetzigen Planfeststellungsverfahrens nicht entschieden werden kann.

Zu den Tekturen vom 21.02.2008 hat der Einwendungsführer mit Schreiben vom 18.08.2008 Stellung genommen. Soweit er in dieser seine Forderungen wiederholt, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

In seinem Schreiben vom 18.08.2008 rügt der Einwendungsführer zum Einen, dass er den in die Tekturplanung vom 21.02.2008 neu aufgenommenen Anwandweg auf der Ostseite seines Grundstücks Flnr. 183 nicht von Süden her befahren könne.

Der Einwand ist jedoch zurückzuweisen. Das Grundstück Flnr. 183 ist für den Einwendungsführer von seiner Hofstelle kommend wie bisher über die St 2013 alt erschlossen. Der auf der Ostseite des Grundstücks Flnr. 183 vorgesehene Anwandweg ist für die Erschließung des Grundstücks Flnr. 270 der Gemarkung Benningen erforderlich. Das Staatl. Bauamt Kempten hat zudem im Termin der ersten Erörterung vom 16.05.2006 zugesagt, den betreffenden Anwandweg auf der Ostseite des Grundstücks Flnr. 183 auch über das Grundstück Flnrn. 270 zu führen und an den Kellerberg anzuschließen, wenn der betroffene Grundstückseigentümer damit einverstanden ist. Im Termin der zweiten Erörterung vom 29.10.2008 hat das Staatl. Bauamt Kempten diese Zusage noch einmal bestätigt.

Der Einwendungsführer fordert den Bau einer Linksabbiegespur für die Zufahrt zum Hundesportplatz (Flnr. 272/1 der Gemarkung Benningen) für den von Ottobeuren kommenden Verkehr.

Auch diese Einwendung ist jedoch zurückzuweisen. Die Sichtverhältnisse an der Einmündung des Weges Flnr. 272/1 der Gemarkung Benningen sind ausreichend, eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ist nicht zu befürchten. Zudem ist der Hundesportplatz auch über die Hawanger Straße anzufahren.

Soweit der Einwendungsführer die Frage des Winterdienstes für die Zufahrt zu den Wohnanwesen „Auf dem Kellerberg“ sowie auf dem Weg Flnr. 272/1 anspricht, wird darauf verwiesen, dass die betreffenden Wege nicht im Plan-

feststellungsbereich liegen, so dass sich durch den Bau der Ortsumfahrung Benningen keine Veränderungen gegenüber der gegenwärtigen Handhabung ergeben.

Hinsichtlich der Forderung des Einwendungsführers nach Realisierung von Variante 3 a wird auf die umfangreichen Ausführungen unter C.III., insbesondere unter C.III.3.2 (Alternativen) verwiesen.

Über seine zu den Tekturen vom 21.02.2008 erhobene Einzeleinwendung vom 18.08.2008 hinaus hat der Einwendungsführer des Weiteren in einem gemeinsamen Schreiben vom 17.08.2008 zusammen mit sechs weiteren Einwendungsführern zum Vorhaben Stellung genommen. Diesbezüglich wird auf die folgenden Ausführungen unter C.V.3 verwiesen.

3. Einwendungen zur Trassenwahl - Forderung nach Realisierung von Variante 3 a

Mehrere Einwendungsführer haben zusammen mit anderen in gemeinsamen Stellungnahmen zu der Tektur der Planunterlagen vom 21.02.2008 Stellung genommen. Sie fordern die Verwirklichung von Variante 3a an Stelle der Planfeststellungstrasse und tragen folgende Argumente vor:

Die negativen Auswirkungen der Ortsumfahrung auf den Menschen seien bei Verwirklichung von Variante 3 a geringer als bei der Planfeststellungstrasse. Aufgrund der größeren Entfernung von Variante 3 a vom Ortsrand seien die Lärm- und Schadstoffemissionen der Straße dort weniger deutlich wahrnehmbar. Auch aus ortsplanerischen Gesichtspunkten sei Variante 3a vorzugswürdig gegenüber der Planfeststellungstrasse. Benningen habe aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur im Osten die Möglichkeit einer Orts- und Siedlungsentwicklung. Da Variante 3 a in größerer Entfernung vom Ort verlaufe, würden durch sie die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht so stark eingeschränkt. Darüber hinaus werde bei Verwirklichung von Variante 3 a das Naherholungsgebiet der Ortschaft in geringerem Umfang beeinträchtigt. Auch seien die mit der Planfeststellungstrasse verbundenen Gefahrenstellen (Kreuzung beim Brüggelesweg, keine Linksabbiegespuren in den Bereichen Abfahrt zum Hundesportplatz und Abfahrt zum landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Kellerberg, Unterführung des

Kapfweges) bei Variante 3 a nicht gegeben. Auch die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Luft, Landschaft, Landwirtschaft und Gewerbe seien bei Variante 3 a geringer als bei der Planfeststellungstrasse. Während die Planfeststellungstrasse wertvolle landwirtschaftlich genutzte Flächen beanspruche, verlaufe Variante 3 a über minderwertige ehemalige Kiesabbauflächen. Es sei fraglich, ob im ehemaligen Kiesgrubengelände wie im Erläuterungsbericht dargestellt tatsächlich geschützte Tier- und Artenbestände vorhanden seien. Bei Gegenüberstellung der Kosten für Planfeststellungstrasse und Variante 3 a sei zudem nicht berücksichtigt worden, dass aufgrund der möglichen Wasseraustritte entlang der Hangkante die Kosten für die Planfeststellungsvariante wesentlich höher liegen als angenommen. Bei Bau der Variante 3 a könnte der Knotenpunkt Hawanger Straße auch als Vollanschluss ausgestaltet und damit der innerörtliche Bereich von Benningen noch stärker entlastet werden. Zudem könnten bei Realisierung der Planfeststellungstrasse auch Synergieeffekte bei der Anbindung des Flughafens Memmingerberg genutzt werden. Da Planfeststellungstrasse und Variante 3a hinsichtlich der Verkehrswirksamkeit vergleichbar seien, sei insgesamt Variante 3 a vorzugswürdig gegenüber der Planfeststellungstrasse.

Die Einwendungen sind jedoch zurückzuweisen. Hinsichtlich der Wahl der Planfeststellungstrasse wird auf die Ausführungen oben unter C.III.3.2 verwiesen. Die planfestgestellte Trassenführung ist das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, in welchem sich die gewählte Streckenführung bei einer Gesamtbetrachtung aller zu berücksichtigenden Belange gegenüber anderen Varianten als vorzugswürdig erwiesen hat. Hinsichtlich der Frage der Verkehrssicherheit der Querung des sog. Brüggelesweg wird Bezug genommen auf die Ausführungen oben unter C.IV.3 und C.V.1.3. Zu der Frage Ausgestaltung des Knotenpunktes Hawanger Straße wird auf die Ausführungen oben unter C.V.1.1 verwiesen. Soweit die Einwendungsführer die Unterführung des Kapfweges sowie den Bau von Linksabbiegespuren im Bereich der Zufahrt zum Kellerberg, zum Anwesen Riedmühle und zum Hundesportplatz ansprechen, wird auf die obigen Ausführungen unter C.V.1.2, C.V.1.4, C.V.1.5 und C.V.2.8 verwiesen.

VI. Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Bau der Ortsumfahrung Benningen gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote werden beachtet.

VII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühren ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweis

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin bzw. den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Durch E-Mail kann Klage derzeit nicht rechtswirksam erhoben werden.

II. Hinweis zur Zustellung (Bekanntmachung)

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans werden in der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg und in der Gemeinde Benningen zwei Wochen zur Einsicht ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung werden vorher ortsüblich bekanntgemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Augsburg, den 31. Mai 2010

Regierung von Schwaben

Dr. Georg Bruckmeir

Regierungsrat